

5. Landschaftsplanerische Entwicklungskonzeption

5.1 Erläuterung der Vorgehensweise und Leitlinien für Natur und Landschaft

Aufbauend auf den allgemeinen Zielen für Natur und Landschaft, die sich auch aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, erfolgt die Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ausgehend von den Erläuterungen aus Kapitel 4, in dem die Nutzungen und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Gemeindegebiet aufgezeigt werden, wird als erstes eine Handlungskonzeption für diese Nutzungen erstellt (vgl. Kap. 5.4).

Auf Basis der Landschaftsräume, die auf Grundlage der Bewertungen aus Kapitel 3. gebildet wurden, erfolgt die Erarbeitung eines raumbezogenen Zielkonzeptes (Kap. 5.5). Berücksichtigt wurden hierbei die planerischen Vorgaben für die jeweiligen Gebiete (vgl. Kap. 5.2). Diese flächendeckende Erarbeitung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gemeindegebiet Ockholm wird ausführlich in Tabellenform wiedergegeben.

Aufbauend auf diesen genannten Schritten, der Erarbeitung einer nutzerbezogenen Handlungskonzeption und einer Zielbenennung für die einzelnen Landschaftsräume, werden nunfolgend Maßnahmen aufgezeigt, die zur Umsetzung der Ziele in den einzelnen Naturräumen notwendig sind. Auch das Ergebnis der Maßnahmenkonzeption wird für jeden Naturraum im Gemeindegebiet anhand einer Tabelle dokumentiert. In den Maßnahmentabellen werden des weiteren mögliche Umsetzungsinstrumente bzw. Förderprogramme, bezogen auf die einzelnen Maßnahmen, aufgezeigt (vgl. Kap. 5.6 und 5.7). Dieser letztendlich wichtige Planungsteil, der zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet von Ockholm wichtig ist, wird in der Maßnahmenkarte visuell verdeutlicht.

Auf der Grundlage des übergeordneten Zieles, der nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, werden Ziele und Maßnahmen für das Gemeindegebiet erarbeitet. Es handelt sich hierbei nicht um ein starres Konzept, sondern um eine Planung, die offen ist für Alternativen, eine Planung die nicht gegen, sondern mit den Nutzern umgesetzt werden soll und die nicht als Zwang, sondern als freiwilliges Instrument für Natur und Landschaft zu verstehen ist. Im Vordergrund steht hierbei die Einsicht, die Belange von Natur und Landschaft in der Gemeinde ausreichend zu berücksichtigen.

Naturschutzplanungen orientieren sich an den Grundprinzipien Vorsorge, Vermeidung und Nachhaltigkeit. Als erste Priorität jeglicher Planungen ergibt sich hieraus das sogenannte Ver-schlechterungsverbot. Darüber hinaus steht die nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes, im Zuge eines vorausschauenden Handelns, im Vordergrund. Ein weiteres wichtiges Kriterium der Planungen ist das Verbesserungsgebot. Der Zustand von Natur und Landschaft kann durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden, wozu auch die Beseitigung oder Verminderung bestehender Beeinträchtigungen zählt.

Aus diesen Grundprinzipien heraus erfolgt die Ableitung von Zielen und Maßnahmen für die Gemeinde bzw. für deren homogene Teilräume (vgl. Kap. 5.5 und 5.6). Letztendlich werden zukünftige raumwirksame Planungen beurteilt, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft (vgl. Kap. 6 und Kap. 7).



An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, daß es sich bei dem letztendlichen Planungsteil um Vorstellungen der Gemeinde handelt hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen von Natur und Landschaft. Vom Planungsbüro wurde ein Konzept erarbeitet, indem die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt wurden. Dieses Konzept entstand unter Berücksichtigung der in der Gemeinde vorherrschenden Nutzungen sowie übergeordneter Planungen, wie z.B. geplante Schutzgebietsausweisungen, und zeigte mögliche Entwicklungstendenzen auf. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen beruhten hinsichtlich ihrer Umsetzung rein auf freiwilliger Basis. Nach der Diskussion in der Gemeinde Ockholm über die Ausgestaltung der Belange des Naturschutzes, wurde der Planungsteil mit Zielvorstellungen und diese umsetzenden Maßnahmen überarbeitet.

5.2 Planerische Vorgaben

• Schutzgebiete

Ein bestehendes Naturschutzgebiet schließt sich im Westen der Gemeinde Ockholm an. Es handelt sich hierbei um das NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“. Dieses insgesamt ca. 140.000 ha große Naturschutzgebiet beginnt an der seewärtigen Böschungskante des Landeschutzdeiches und erstreckt sich als etwa 150 m breiter Streifen entlang der gesamten Küste Nordfrieslands (vgl. Karte „Planerische Vorgaben“).

Seitens des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen Planungsvorschläge zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes und eines Landschaftsschutzgebietes.

So schlägt zum einen das Landesamt die Speicherbecken Nord und Süd (einschl. „Mittelbecken“, s. S. 3-8) „Hauke-Haien-Koog“ vor. Das vorgeschlagene Naturschutzgebiet umfaßt eine Größe von 559 ha, etwa zwei Drittel davon (ca. 375 ha) befinden sich in der Gemeinde Ockholm. Der andere Teil liegt in der Gemeinde Dagebüll.

Ein Großteil der Gemeindefläche von Ockholm liegt im Einzugsbereich eines geplanten Landschaftsschutzgebietes. Es handelt sich dabei um das ca. 2.800 ha umfassende Vorschlagsgebiet mit der Bezeichnung „Mittlere Nordfriesische Marsch“.

Des weiteren besteht der Vorschlag für die Ausweisung zweier Wehlen am Süderdeich als Naturdenkmäler (vgl. B 14 und B 16 sowie die Karte „Planerische Vorgaben“ in Anlage 3).

• Biotopkartierung

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein wurden verschiedene biologisch/ökologisch wertvolle Lebensräume im Gemeindegebiet kartiert. Die Kartierung erfolgte in den Jahren 1988 und 1989. Erfasst wurden im Gemeindegebiet vor allem wertvolle flächige Biotope. Bei diesen handelt es sich um das schon angesprochene Speicherbecken Süd im Südwesten der Gemeinde, das zum größten Teil sehr wertvolle Feucht- und Naßgrünländer sowie großflächige Schilfbestände beinhaltet. So stellt das Speicherbecken (Biotopnr. B 2) den größten und schutzwürdigsten Komplex des Gemeindegebietes dar. Vor der ersten Deichlinie erstreckt sich in einem 150 m breiten Streifen das NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ mit seinen überwiegend künstlich entstandenen und entwässerten Salzwiesen (vgl. B 3). Diese Salzwiesen werden intensiv beweidet und ent-



halten kaum naturnahe Strukturen, sind jedoch gesetzlich geschützt. Westlich des Naturschutzgebietes schließt sich der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ an. Des Weiteren sind in der Gemeinde einige Fließgewässer (Bongsieler Kanal **B 4**, Altarm des Bongsieler Kanals **B 5**), ein Abgrabungsgewässer („Ackschlott“, vgl. **B 7**), eine Kleibodenabgrabung mit Schilfröhricht (**B 12**) sowie einige Wehlen (**B 14**, **B 16** und **B 17**) aufgenommen worden. Auch wurde im Gemeindegebiet eine Reihe von Kleingewässern kartiert, die meist eine mittelwertige Biotopausstattung zeigen. Kleingewässer sind nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützte Biotope.

• **Landschaftsinventarisierung des Kreises Nordfriesland**

1985 wurden in einer Landschaftsinventarisierung in der Gemeinde Ockholm 21 Landschaftselemente und Kleinstrukturen erfaßt. Außer dem bereits in der Biotopkartierung erwähnten Speicherbecken Süd (Biotop **B 2**), das Abgrabungsgewässer „Ackschlott“ (Biotop **B 7**) und den Wehlen (Biotop **B 14**, **B 16** und **B 17**) wurden wertvolle Einzelbäume, ebenerdige Gehölzreihen (vgl. Biotop **B 9**), zahlreiche meist mittelwertige Kleingewässer und ein Schilfsumpf (vgl. Biotop **B 15**) kartiert.

• **Biotopverbundsystemplanung**

Zweck des Biotopverbundsystems soll es sein, die Gesamtheit der heimischen Tier- und Pflanzenarten in überlebens- und evolutionsfähigen Populationen zu erhalten. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem in Schleswig-Holstein unterscheidet im Rahmen eines Gesamtkonzeptes in eine landesweite (Schwerpunktbereiche), eine regionale (Haupt- und Nebenverbundachsen) und eine lokale (kleinräumige Ergänzungen) Ebene.

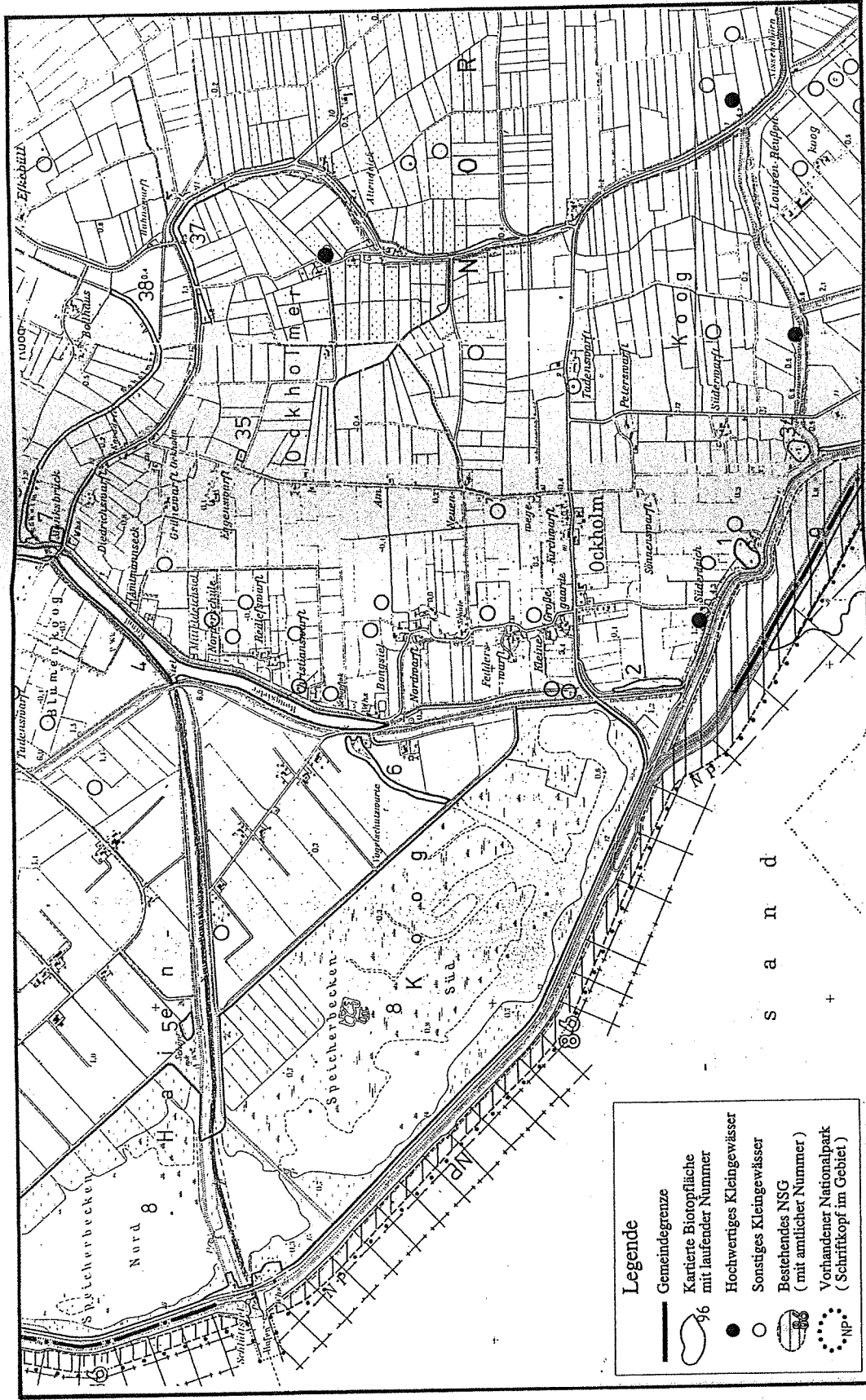
Nach der Schutzgebiets- und Biotopverbundsystemplanung des Landes Schleswig-Holstein befinden sich in der Gemeinde einige Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume. Es handelt sich hierbei gleichfalls um Bereiche, die eine besondere Eignung für die Ausweisung von „Vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ nach dem Landesnaturschutzgesetz aufweisen. Unterschieden werden bei dieser Planung Schwerpunkt-bereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen, je nach Bedeutung des Lebensraumes (vgl. Karte 'Planerische Vorgaben', Anlage 6). Die Beschreibung der Räume erfolgte bereits in Kap. 3.1.1 - Flora.

Nach der vorgenannten Planung befindet sich im Gemeindegebiet ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Es handelt sich dabei um das Speicherbecken Süd. Für diesen Bereich besteht, im Zusammenhang mit dem Speicherbecken Nord in der Gemeinde Dagebüll, auch ein Vorschlag zur Ausweisung als NSG.

Der Bongsieler Kanal (vgl. Biotop **B 4**) mit den angrenzenden Grünlandflächen und die intensiv genutzten Salzwiesen am Süderdeich (vgl. Biotop **B 3**) sind als Hauptverbundachsen vorgesehen. Die Hauptverbundachse des Bongsieler Kanals reicht bis in die Gemeinden Dagebüll und Langenhorn. Der Altarm des Bongsieler Kanals (vgl. Biotop **B 5**) und der südlich des Bongsieler Kanals anschließende Deich verbinden als sonstige Nebenverbundachse die o.g. Bereiche miteinander.

Die entsprechenden Planungen hinsichtlich des gesamten Biotopverbundsystems beziehen sich somit in der Gemeinde überwiegend auf die wertvollen oder entwicklungsfähigen Berei-

Abbildung 3:
Biotopkartierung des Landesamtes



- Legende**
- Gemeindegrenze
 - ☞ Kartierte Biotopfläche mit laufender Nummer
 - Hochwertiges Kleingewässer
 - Sonstiges Kleingewässer
 - ☞ Bestehendes NSG (mit amtlicher Nummer)
 - ☉ Vorhandener Nationalpark (Schriftkopf im Gebiet)

Quelle: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Gemeinde Ockholm, 1988

M 1 : 25000

che, teilweise unter Einschluß ihrer angrenzenden Flächen und nehmen demnach einen recht großen Flächenanteil in der Gemarkung ein.

Im übrigen sollen diese überörtlich bedeutsamen Biotopverbundbereiche auf der lokalen Ebene durch kleinräumige naturnahe und halbnatürliche Elemente ergänzt werden. So führt beispielsweise ein engmaschiges Netz aus Kleingewässern und Gräben zu einem örtlichen Biotopverbundsystem. Der Erhalt entsprechender Bereiche sollte demnach in der Gemeinde Ockholm im Vordergrund stehen.

• Bauleitplanung

Bezüglich der Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet ist die aktuell rechtskräftige Bauleitplanung heranzuziehen. Es ist derzeit kein gültiger Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, vorhanden.

Bislang sind zwei B-Pläne rechtskräftig geworden. Gegenstand des B-Planes Nr. 1 war die Wohnbebauung südlich der L 191 im Bereich der Salzbodenwarf. Der sich mit Windkraft beschäftigende B-Plan Nr. 2 wurde nicht rechtskräftig. Im Rahmen des B-Planes Nr. 3 wurde für den Bereich „Salzbodenwarf, am Spritzenhausweg südlich des Bebauungsplanes Nr. 1“ bei Großgaarde ein neues Baugebiet geplant. Das Verfahren zu diesem B-Plan ist abgeschlossen.

Die genannten bauleitplanerischen Festsetzungen im Gemeindegebiet sind in der Karte „Planerische Vorgaben“ (Anlage 4) dargestellt.

• Landesraumordnungsplan

Nach dem Landesraumordnungsplan für Schleswig-Holstein stellen der Bongsieler Kanal und der 150 m breite Streifen des NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ Räume mit „Besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (Schwerpunkt- und Verbundachsenräume - Landesebene) dar. Der Bongsieler Kanal ist als Verbundachse ausgewiesen, die sich nach Osten über die Soholmer Au (Gemeinde Langenhorn) weiter fortsetzt. Außerdem ist das gesamte Gemeindegebiet auch als Raum mit „Besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung“ sowie als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet eingestuft. Weitere raumordnerische Planungen betreffen das Gemeindegebiet nicht.

• Landschaftsprogramm

Nach dem Landschaftsprogramm für Schleswig-Holstein stellen das Speicherbecken Süd und das vorhandene NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ Teile eines Prüfgebietes für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie dar. Das o.g. NSG ist außerdem als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie benannt worden. Diese Prüfgebiete sind daraufhin vom Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein räumlich und inhaltlich konkretisiert worden (siehe unten unter "Natura 2000", vgl. Karte Planerische Vorgaben, Anlage 5).

Außerdem erfüllt das Speicherbecken Süd in der Gemeinde Ockholm nach § 17 LNatSchG die Voraussetzung einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Darüber hinaus stellen die oben erwähnten Bereiche „Achsenräume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ der landesweiten Planungsebene dar (vgl. Biotopverbundsystemplanung).



Ein Teilbereich in der Umgebung der Ortschaft Ockholm (vgl. Karte „Planerische Vorgaben“) gilt als „Kleinflächiges Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen“.

Die gesamte Gemeinde ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum benannt.

• **Natura 2000**

Die im Landschaftsprogramm großräumig aufgeführten Prüfgebiete für das europaweite Netz Natura 2000 wurden 1999 vom schleswig-holsteinischen Umweltministerium konkretisiert. Die Gebiete wurden räumlich genauer abgegrenzt. Inhaltlich ist der Bestand, der Schutzstatus und das jeweilige Erhaltungsziel benannt worden. Nach einem Beteiligungsverfahren wurden die für das Netz Natura 2000 geeigneten Gebiete der EU nunmehr gemeldet. Die Gebiete müssen entweder auf Grundlage der Vogelschutzrichtlinie von 1979 oder der FFH-Richtlinie (Fauna, Flora, Habitate) von 1992 als wertvolle Lebensräume für das o.g. Netz geeignet sein. Bereits vorab gemeldet wurde im übrigen das bestehende Naturschutzgebiet vor dem Landes-
schutzdeich (150 m Streifen).

Der an das Naturschutzgebiet seeseitig anschließende Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist gemäß des Artikels 4, Abs. 1 der FFH-Richtlinie benannt und ist gemäß Artikel 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Bezüglich der Gemeinde Ockholm handelt es sich ansonsten um das Gebiet "Hauke-Haien-Koog" (vgl. Karte „Planerische Vorgaben“). Dieses Gebiet erfüllt aus Landessicht die Auswahlkriterien des Artikels 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste und wird zur Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet (SPA) vorgeschlagen. Die Eignung als Gebiet für das Netz Natura 2000 liegt begründet in der Eigenschaft als wichtiges Brutgebiet für röhrichtbewohnende Arten (Rohrdommel, Rohrweihe), Graugänse, Entenarten sowie Watvögel und Seeschwalben. Des Weiteren ist der Hauke-Haien-Koog ein international bedeutendes Rastgebiet für dunkle Wasserläufer, Brandgans, Pfeif-, Spieß- und Löffelente. Einige der vorgenannten Vogelarten, wie Rohrdommel, Rohrweihe und die Seeschwalben, stellen zudem Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie dar und sind somit Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Folgende Erhaltungsziele werden vor dem Hintergrund des europaweiten Netzes Natura 2000 für den Hauke-Haien-Koog angegeben:

- Erhaltung ungestörter Röhricht- und Flachwasserbereiche
- Erhaltung störungsfreier Rast- und Mauserplätze
- Erhaltung als Lebensraum der vorkommenden Vogelarten

Der Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel hatte vorab im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme formuliert, auf die hiermit grundsätzlich verwiesen wird. In diesem Zusammenhang besonders herauszuheben ist, daß eine entsprechende Ausweisung nur unter der Voraussetzung befürwortet werden kann, daß hierdurch für bestehende Funktionen und Nutzungen innerhalb des Gebietes und selbstverständlich auch in der Benachbarung keine Einschränkungen hervorgerufen werden. Dies gilt insbesondere für die Speicherbeckenfunktion des Hauke-Haien-Kooges.

• Denkmalschutz

In der Gemeinde Ockholm sind zahlreiche historische Denkmäler vorhanden. So wurden vom Archäologischen Landesamt insgesamt 21 archäologische Denkmäler erfaßt (vgl. Karte „Planerische Vorgaben“), die allesamt nach § 1 DSchG geschützt sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um alte Deichlinien, Warften und Wehlen. So bildet der Süderdeich die alte Deichlinie von 1515 und der Deich am Bongsieler Kanal die alte Deichlinie von 1648-1652. Des weiteren sind im Gemeindegebiet drei Wehlen, die alle am Süderdeich zu finden sind, und 12 Warftbereiche vorhanden.

Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde noch drei nach § 5 DSchG geschützte Baudenkmäler. Es handelt sich um die Kirche von Ockholm, die Peterswarft und um die Brücke über den Bongsieler Kanal bei Munksbrück. Diese drei Objekte sind im Denkmalsbuch eingetragen und stehen somit gemäß § 5 und § 6 DSchG unter einem besonderen Schutz. Außerdem bestehen noch fünf weitere nach § 1 DSchG geschützte Baudenkmäler (vgl. Kap. 5.3 und Anhang 4).

Naturdenkmäler sind keine vorhanden.

• Sonstige Planungen

Der Nationalpark ist als MAB-Gebiet nach dem UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ ausgewiesen. Im Südosten der Gemeinde bestehen einige kleinflächige Bereiche, die als Förderungsgebiete für Extensivierungsmaßnahmen aufgenommen wurden.

Windkrafteignungsflächen sind nach der Teilfortschreibung zum Regionalplan nicht vorhanden. Die Planung zur Errichtung einer Windkraftanlage am Speicherbeckendeich (vgl. B-Plan Nr. 2) wurde nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht weiterverfolgt.

5.3 Einzuhaltende Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Nach § 15 LNatSchG (1993) sind vorrangige Flächen für den Naturschutz

1. gesetzlich geschützte Biotope
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
4. Biotopverbundflächen.

Die vorrangigen Flächen sind nicht nur im Landschaftsplan sondern auch im Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan sowie im Flächennutzungsplan darzustellen (vgl. § 15 Abs. 3 LNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Gemeinde Ockholm sind nach § 15 a LNatSchG folgende gesetzlich geschützte Biotope zu finden:

- Röhrichtbestände
- Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte
- Binsen- und seggenreiche Naßwiesen
- Verlandungsbereiche stehender Gewässer
- Wattflächen
- Salzwiesen
- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer
- Staudenfluren

Die flächigen gesetzlich geschützten Biotope sind im Bestandsplan (Anlage 1) besonders gekennzeichnet, die punktuellen und linearen Biotope (Kleingewässer und Gehölzreihen) sind in der Kartenlegende erwähnt. Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können. Die gesetzlich geschützten Biotope stehen unabhängig von ihrer Darstellung im Landschaftsplan unter gesetzlichem Schutz. Die offizielle, also die amtliche Eintragung der geschützten Biotope in das Naturschutzbuch geschieht durch die Obere Naturschutzbehörde. Die im Landschaftsplan dargestellten Flächen gelten daher als „Verdachtsflächen“ für gesetzlich geschützte Biotope. Die Eintragung in das Naturschutzbuch wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Pächter), auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich mitgeteilt.

Besondere Vorschriften für Knicks und Gehölzreihen

Im Gemeindegebiet sind vorwiegend ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde (Gehölzreihen) vorhanden, die ebenso wie gehölzbestandene Wälle (Knicks) nach § 15 b LNatSchG geschützt sind. Von eher untergeordneter Bedeutung sind die vereinzelt auftretenden Krautwälle.

Die Beseitigung dieser Knicks bzw. Gehölzreihen ist verboten, das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung derselben führen können. Das seitliche Abschneiden der Zweige des Knicks ab einem Meter vor dem Knickfuß oder ab der äußeren Kante eines am Knickfuß verlaufende Grabens sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sind erlaubt.

Besonderer Schutz bestimmter Flächen und Landschaftsbestandteile vor Eingriffen

Im § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 10 LNatSchG ist eine Liste aufgeführt, durch die bestimmte Maßnahmen als Eingriffe in Natur und Landschaft gewertet werden. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und i.d.R. der Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für die Gemeinde Ockholm sind die Nr. 4, 8 und 9 von Bedeutung:

Veränderung, Benutzung oberirdischer Gewässer

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 gilt der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie die Benutzung als Eingriff, wenn dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird.

Beseitigung der Ufervegetation, von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen

Die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie einer Ufervegetation gilt als Eingriff gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8.

Sonstige Feuchtgebiete

Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) unterliegen einem besonderen Schutz. Die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung gilt gemäß § 7 Abs. Nr. 9 als Eingriff.

Besondere Vorschriften zum Denkmalschutz

Für Denkmäler von einfacher Bedeutung (geschützt nach § 1 DSchG) ist folgendes zu beachten:

- die landwirtschaftlichen Nutzungen sind ohne Einschränkungen möglich, d.h. das Pflügen für die Bearbeitung von Ackerflächen, die Beweidung und das Mähen der Grünlandflächen.
- wenn beim Pflügen alte Siedlungsreste auftauchen sollten, bittet das Archäologische Landesamt um Meldung der Funde.
- ist eine Baumaßnahme auf einem Denkmal geplant, das nach § 1 DSchG geschützt ist, so ist dies ohne Probleme möglich. Es sollte aber vorher mit dem Archäologischen Landesamt in Schleswig Kontakt aufgenommen werden.

Für Denkmäler von besonderer Bedeutung (geschützt nach §§ 5, 6 bzw. 9 DSchG) gilt folgendes:

- Hierbei handelt es sich um Denkmäler, die im Denkmalschutzbuch eingetragen sind.
- Bauliche Veränderungen, Instandsetzungen und die Vernichtung des Denkmals sowie Veränderungen innerhalb des gekennzeichneten Umgebungsschutzbereiches bedürfen der Genehmigung. Ein entsprechender Antrag ist an die Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis Nordfriesland) in Husum zu stellen.
- Wer eines dieser Kulturdenkmäler instand setzen, verändern, vernichten oder seine Umgebung verändern will, muß dies der oberen Denkmalschutzbehörde (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein in Schleswig) einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzeigen (vgl. § 6 DSchG).
- Der Eigentümer ist verpflichtet, das Denkmal zu erhalten.

5.4 Anforderungen an Nutzungen

Um die Ziele von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet zu unterstützen, werden auch diesbezügliche Anforderungen an die Nutzer benannt. Hierzu zählen zum einen bestimmte Handlungsvorschläge und zum anderen Vermeidungen oder zumindest Verminderungen von Beeinträchtigungen, ausgehend von den Nutzungen.

Berücksichtigung finden hierbei die Ausführungen zu Kap. 4, in dem die derzeitigen Nutzungen dargestellt und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft dokumentiert werden. Die Bewertung aus Sicht von Natur und Landschaft von bestehenden Siedlungsteilen erfolgte dementsprechend in Kap. 4., das Aufzeigen von möglichen Anforderungen an diese Nutzung, sprich an zukünftige Siedlungserweiterungen, erfolgt detaillierter in Kap. 6.

Landwirtschaft

Die große Bedeutung der Landwirtschaft für die Gemarkung Ockholm wurde in Kap. 4. bereits unterstrichen. Gemäß dem hohen Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzung, sind hier Anforderungen bezüglich Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen. Für die Landwirtschaft besteht die dringende Notwendigkeit der intensiven Bewirtschaftung der einst urbar gemachten Flächen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten. Der hierdurch häufig auftretende Konflikt mit dem Naturhaushalt läßt sich nicht nur zu Lasten der Landwirtschaft beseitigen, sondern nur durch gegenseitige verständnisvolle Rücksichtnahme auf die verschiedenen Belange und Notwendigkeiten mildern. Beispielsweise wäre in diesem Zuge die Rücksichtnahme der Landwirtschaft vor besonders empfindlichen Bereichen wie Gewässer, Moore oder Feuchtwiesen erforderlich, aber auch ein 'Zulassen' der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den übrigen Flächen der Gemeinde. Ein geordnetes Nebeneinander von Räumen, die durch die landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt sind und von solchen, die durch ihre Naturnähe für den Naturhaushalt von Bedeutung sind, ist anzustreben. Es kann sich jedoch auch durch eine ordnungsgemäße Landwirtschaft gleichzeitig den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege angenähert werden. Folgende Möglichkeiten hierzu bestehen:

- Sicherung der Fruchtbarkeit und der Regenerationsfähigkeit der Böden
- Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer; von Bedeutung ist diesbezüglich u.a. der Erhalt einer gewässerschonenden Bewirtschaftung entlang der Vorfluter (Gräben), zudem kann teilweise eine Verbesserung der Wasserqualität der Oberflächengewässer durch die Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze erreicht werden. Außerdem könnten auch Uferbereiche, wie z.B. am Bongsieler Kanal (Funktionsraum 2) abgezäunt werden. Hierbei wäre jedoch aus Gründen der Deichunterhaltung und der Sicherung wasserwirtschaftlicher Aufgaben stets Rücksprache mit dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu halten und soweit betroffen, das ALR Husum als Aufsichtsbehörde für die Mitteldeiche (2. Deichlinie) einzuschalten.
- Erhalt von typischen Landschaftselementen; hier sind insbesondere die Wehlen und die breiten Wegraine zu nennen, darüber hinaus auch die prägenden Einzelbäume und ebenerdigen Gehölzreihen. Ein Erhalt entsprechender Landschaftselemente ist gerade in intensiver genutzten landwirtschaftlichen Bereichen von großer Bedeutung, insbesondere zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften.

- Verbesserung von Biotopstrukturen; hier kann beispielsweise durch das Anbringen von Weidepumpen an Kleingewässern eine nachhaltige Lebensraumverbesserung erzielt werden. Auch das Einrichten eines breiteren Uferstrandstreifens an den Gräben ist als diesbezüglich bedeutende Maßnahme zu nennen.
- Durch Extensivierungsmaßnahmen insbesondere in ökologisch bedeutsamen Räumen (vgl. Biotopprogramme im Agrarbereich), bspw. von feuchterem Grünland, mit Einverständnis der Nutzer, oder sogar durch ein gänzlich Auflassen der Flächen (Sukzessionsflächen), können artenreichere, vielfältigere und somit wertvollere Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.
- Teilnahme an weiteren Vertragsmustern im Rahmen der Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft, bspw. zur Schaffung von Ackersäumen

Grundlage für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist gemäß der Naturschutzgesetzgebung (§ 7 (3) LNatSchG) die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die durch weitergehende Vorschriften wie z.B. die Düngeverordnung (Früher Gülleverordnung) geregelt wird.

Diese genannten Ziele und Maßnahmen werden in den nachfolgenden Kap. 5.5 und 5.6 auf die einzelnen Landschaftsräume bezogen in detaillierterer Form wiedergegeben. Jeweils von Bedeutung ist bei diesen Ziel- und Maßnahmenvorschlägen, daß eine Umsetzung nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und selbstverständlich den Wasser- und Bodenverbänden erfolgen kann. Herauszuheben ist auch, daß eine Möglichkeit der Förderung gegeben ist, beispielsweise kann beim Amt für ländliche Räume eine „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen“ oder beim Ministerium für Natur und Umwelt über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft eine Vereinbarung über den Vertragsnaturschutz („Amphibienschutz“, „Wiesenvogelschutz“, „Nahrungsgebiete für Enten und Gänse“, „Sumpfdotterblumenwiesen“, „Kleinseggenwiesen“, „Trockenes Magergrünland“, „Flächenstillegung“) oder eine Förderung von „Biotopschutzprogrammen“ („Moore“, „Heiden“, „Trockenbiotop“, „Feuchtgebiete“, „Knicks“ und „Bäume“) beantragt werden (vgl. auch Kap. 5.7). Besondere Fördergebiete befinden sich in Ockholm im südlichen Gemeindebereich im Umfeld des Süderdeiches. Dieses Programm ist erst im Jahr 1999 neu aufgelegt worden.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte berühren sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Eine wichtige Anforderung betreffend der Oberflächengewässer ist eine mögliche Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Gewässern, in Abstimmung mit den genannten Verbänden (insb. DHSV) und in Abstimmung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Hinsichtlich der Gemeinde Ockholm ist jedoch deutlich festzuhalten, daß eine einwandfreie Entwässerung gewährleistet bleiben muß. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung der Entwässerungsanlagen in Ockholm auch für die Entwässerung der rückwärtig gelegenen Köge. Dieses verdeutlicht die Größe des diesbezüglichen Einzugsgebietes von 72.000 ha (u.a. Lecker Au, Soholmer Au). Auch das Speicherbecken Süd mit seiner wichtigen Speicherfunktion ist diesbezüglich zu nennen. Jedoch kann es auch unter Beibehaltung dieser angesprochenen Funktionen durch mit dem Naturschutz abgestimmte Maßnahmen zu verbessernden Aspekten für Natur und Landschaft kommen (s.o.: „Verringerung der Beweidung z. B. am Bongsieler Kanal“, etc.).

Seitens des örtlichen Sielverbandes wird festgehalten, dass eine Gewässerunterhaltung bereits nach § 38 LWG erfolgt.

Allgemein ist eine Förderung der Grundwasserneubildung zu berücksichtigen. Dieses kann insbesondere bei zukünftigen Siedlungserweiterungen durch die Reduzierung von Versiegelungsmaßnahmen oder durch den Rückbau entsprechend versiegelter Bereiche an geeigneten Stellen erfolgen.

Küsten- und Hochwasserschutz

Die 1990/91 durchgeführte Vordeichung südlich von Ockholm stellt vorerst die letzte Vordeichungsmaßnahme in Schleswig-Holstein dar. Der zur Zeit durch die Landesregierung Schleswig-Holstein bearbeitete „Generalplan Küstenschutz 2000/2001“ geht zunächst von durchzuführenden Deicherstärkungsmaßnahmen in der aktuellen Linie der Landesschutzdeiche (1. Deichlinie) aus.

Die Hochwasserschutzfunktion des Speicherbeckens muß gewährleistet bleiben. Die Belange des Naturschutzes sollten dabei weiterhin beachtet werden. Eine gegenseitige Abstimmung sollte beibehalten bleiben (vgl. auch unter „Sonstige Nutzungen“).

Der Küstenschutz vor dem Bereich Ockholm muß zum Erhalt der Landschaft und zum Schutz der Einwohner zumindest in der heutigen Form erhalten bleiben.

Häfen und Schifffahrt

Der Hafen Schlüttsiel in Ockholm ist von großer Bedeutung für den Fremdenverkehr zu den Inseln und Halligen.

Eine wichtige Anforderung betreffend der Schifffahrt ist, daß eine mögliche Erweiterung des Hafens in Abstimmung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen hat. Gleiches gilt bezüglich der angedachten Erweiterung der Parkplatzmöglichkeiten, die in Schlüttsiel aufgrund des zu geringen Bestandes notwendig ist. Insgesamt soll sich der Bereich des Hafens Schlüttsiel behutsam, der Hafennutzung zugeordnet, touristisch weiterentwickeln.

Ver- und Entsorgung

In Ockholm sind bisher vier Windkraftanlagen errichtet worden, die derzeit ausschließlich Bestandsschutz genießen. Nach der Regionalplanfortschreibung hat die Gemeinde Ockholm keine Windkrafteignungsflächen zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen durch die Freileitungen sind bereits in Kap. 3.5.1. zum Schutzgut Landschaftsbild benannt worden.

Die Abfallentsorgung erfolgt, wie kreisweit üblich, über die Mülldeponie in Ahrenshöft. Beeinträchtigungen durch Altlastenverdachtsflächen sind für das Gemeindegebiet Ockholm bereits in Kap. 3.2.2 zum Schutzgut Boden beschrieben.

Folgende Anforderungen können an die Abfallwirtschaft gestellt werden:

- Minimierung des Abfallaufkommens auf der Produktions- und Verbraucherebene
- gute Verwertung von Abfällen (getrennte Abfallsammlung, Kompostierung)

Die Entsorgung der Abwässer im Zentralbereich der Ortschaft erfolgt über eine vollbiologische Gemeinschaftskläranlage, die südlich der Ortschaft Ockholm errichtet wurde. Die Abwasserbeseitigung der übrigen Höfe erfolgt über nachgerüstete Hauskläranlagen und zentrale Klärteiche. Auch die touristischen Anlagen am Hafen Schlüttsiel sind an zwei Klärteiche angeschlossen. Darüber hinaus ist auch für die künftige Abwasserwirtschaft die Verminderung der Abwässer durch Reduzierung des Wasserverbrauches (Regenwassernutzung, Brauchwassersysteme) von Bedeutung.

Tourismus und Erholung

Die relativ große Bedeutung des Tourismus für die Gemarkung Ockholm wurde in Kap. 4. bereits unterstrichen. Gemäß dem hohen Besuchsaufkommen am Hafen Schlüttsiel, sind hier Anforderungen bezüglich Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen. Auch sollte das ebenso in Kap. 4 genannte hohe Erholungspotential in der Gemeinde unbedingt erhalten bleiben.

Es kann sich durch einen umweltverträglichen Tourismus und eine entsprechende Erholung auch gleichzeitig den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege angenähert werden. Folgende Möglichkeiten hierzu bestehen:

- Erhalt und Pflege der typischen Küsten- und Marschlandschaft, um den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.
- Unbedingter Erhalt der auch landschaftlich wertvollen Erholungspotentiale in der Gemeinde (Radwegenetz, Warften-Landschaft mit typischer Bausubstanz usw.)
- Im Konfliktfall gilt es, die Tourismus-, Sport- und Erholungsbelange mit den Belangen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes abzuwägen.
- Der Bereich des Hafens Schlüttsiel ist behutsam, der Hafennutzung zugeordnet, touristisch weiter zu entwickeln. Hierzu gehört auch die Verbesserung und ggf. Erweiterung der Parkplatzflächen.
- Bei der Errichtung touristischer Bauten, so z.B. neuer Parkplatzflächen am Hafen Schlüttsiel, sind wichtige Gesichtspunkte neben der Standortentscheidung, der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung von Bodenversiegelungen, die sanfte Einpassung in Natur und Landschaft, die Kontrollierbarkeit von Emissionen, die Schonung von Pflanzen und Tieren sowie die Wahrung des Erscheinungsbildes der Landschaft.
- Der Schutz von natürlichen, naturnahen, seltenen oder gefährdeten Lebensräumen soll Vorrang vor der Erholungsnutzung haben, auch vor der naturbezogenen. Dies kann z.B. eine Besucherlenkung durch eine gezielte Wegeführung, durch Einrichtung eines Naturerlebnisraumes mit Beobachtungspunkten und Informationsstellen in den Randzonen oder das Fernhalten intensiver Sport- und Freizeitaktivitäten sowie -einrichtungen bewirken.
- Schaffung und gezielte Förderung des Angeltourismus im Gebiet. Die Gemeinde verfügt diesbezüglich über verhältnismäßig zahlreiche beangelbare Wasserflächen.

- Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und Ausbau des Fahrrad- und Wanderwegenetzes für die naturbezogene Erholung. Die Verwirklichung des seit langem geplanten Radweges an der L 191 bzw. dem Außendeich von Ockholm zum Hafen Schlüttsiel wäre ein wichtiger Punkt.
- Nur am Rande der Erholungsgebiete und am Hafengelände sollten Parkplätze geschaffen werden.
- Die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung aus allen Sanitäreinrichtungen der Erholungseinrichtungen, vor allem bei Schlüttsiel, ist zum Schutz des Oberflächenwassers zu gewährleisten und den zukünftigen Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Zur Förderung der Erholungsnutzung, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung, könnten allgemein die Landschaftsräume, gerade im ortsnahen Bereich, noch durch linienförmige, gliedernde Landschaftselemente angereichert werden. Dieses erhöht die Erholungseignung entsprechender Gebiete. Eine Radverkehrsnutzung ist weiterhin zu unterstützen.

Verkehr

Ein weiterer Ausbau des Verkehrsnetzes in Ockholm erscheint vorerst nicht notwendig, so daß neue Zerschneidungen von Landschaften bzw. weitere Beeinträchtigungen von Lebensräumen nicht zu erwarten sind.

Vorab benannt wurden bereits die Beeinträchtigungen ausgehend vom Verkehr. Dieses betrifft insbesondere Belastungen entlang der Landesstraßen L 191, L 6 und L 11 und der Kreisstraße K 72. Eine Verminderung wäre hierdurch zu allererst durch eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens zu erreichen, die jedoch nur im Rahmen einer Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen könnte. Entlang der L 191 zwischen Großegaarde und der Kirchwarft könnten die Beeinträchtigungen auch durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf Ortsdurchfahrtsniveau gemindert werden.

Im Bereich des Hafens Schlüttsiel ist eine Ausweitung der Parkmöglichkeiten notwendig. Die vorhandenen Stellplätze reichen für die Bedarfsdeckung insbesondere in den Hochsaisonzeiten nicht aus. Ein geeigneter Standort ist unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft festzulegen. Eine Vollversiegelung sollte vermieden werden.

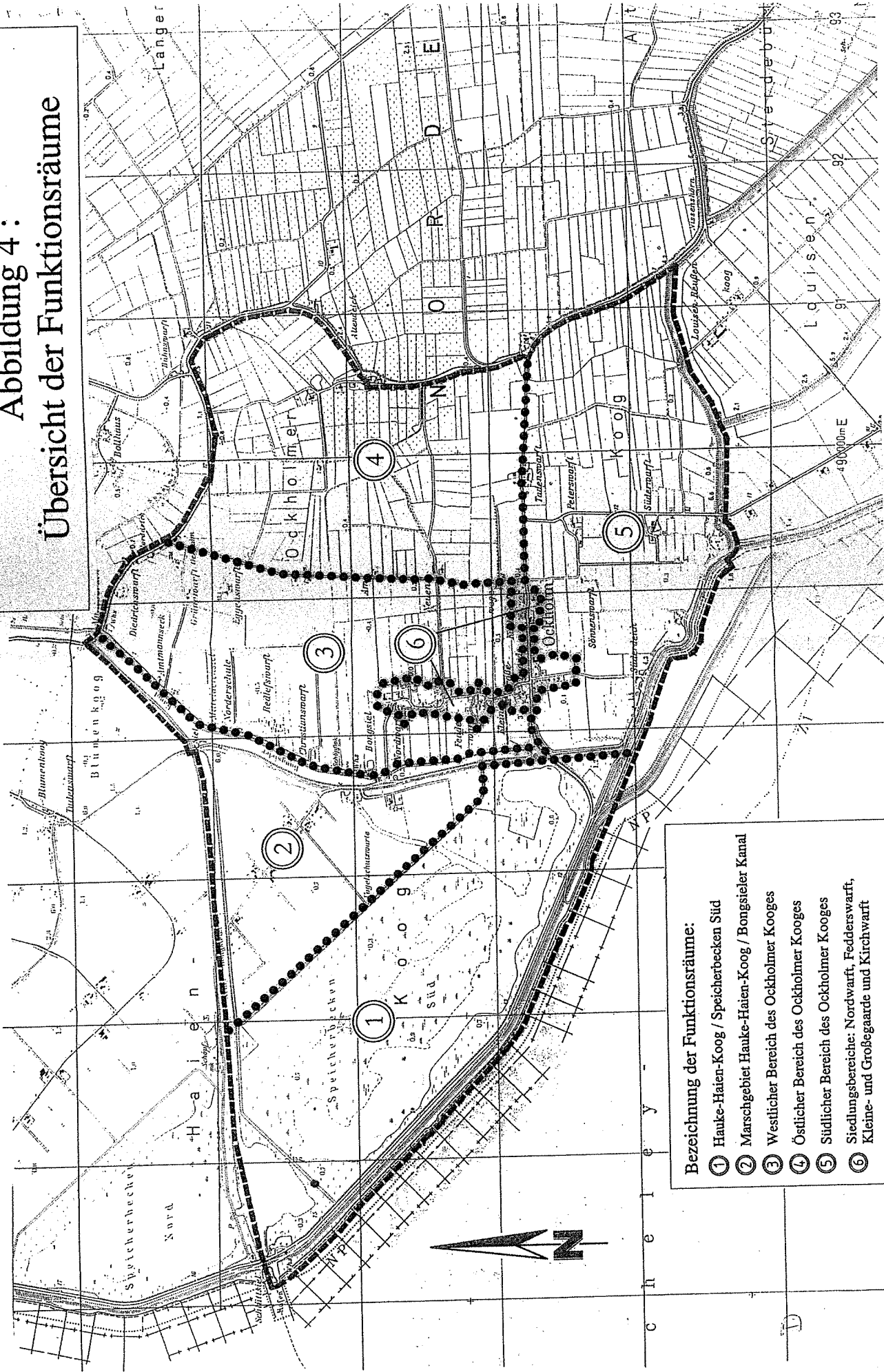
Sonstige Nutzungen

Die jagdliche Nutzung orientiert sich selbstverständlich am vorhandenen Bestand, so daß seltene oder gar bedrohte Tierarten nicht der Jagd unterliegen. Zu begrüßen ist darüber hinaus die Neuanlage von strukturanreichernden Lebensräumen, wie z.B. von mit Gehölzen gesäumten Kleingewässern, insbesondere wenn die Anpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erfolgt.

Betreffend der Nutzung von Kleingewässern, ist hier insbesondere auf eine naturverträgliche Fischteichnutzung zu achten. Hervorzuheben ist diesbezüglich der Teich im östlichen Teil des Ockholmer Kooges. Die Förderung des Angeltourismus wurde bereits oben erwähnt.

Des Weiteren sollte im Speicherbecken Süd die Nutzung der Schilfflächen zur Reetgewinnung

Abbildung 4:
Übersicht der Funktionsräume



- Bezeichnung der Funktionsräume:
- ① Hauke-Haien-Koog / Speicherbecken Süd
 - ② Marschgebiet Hauke-Haien-Koog / Bongsteler Kanal
 - ③ Westlicher Bereich des Ockholmer Kooges
 - ④ Östlicher Bereich des Ockholmer Kooges
 - ⑤ Südlicher Bereich des Ockholmer Kooges
 - ⑥ Siedlungsbereiche: Nordwarf, Fedderswarf, Kleine- und Großegaarde und Kirchwarf

M 1 : 25000

mit den Belangen des Naturschutzes (hier vor allem des Vogelschutzes) abgestimmt werden. Generell muß jederzeit die Hochwasserschutzfunktion des Speicherbeckens gewährleistet bleiben (vgl. auch unter „Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz“)

Weitere Nutzungen, z.B. Bodenabbau, betreffen das Gemeindegebiet von Ockholm nicht.

5.5 Zielkonzeption

Vorgehensweise

Die Ableitung von Entwicklungszielen für das Planungsgebiet erfolgt ausgehend von den formulierten Leitlinien für die Entwicklung von Natur und Landschaft und den allgemeinen Anforderungen an raumwirksame Nutzungen (Kap. 5.4). Auf Grundlage von homogenen Funktionsräumen im Gemeindegebiet, die sich aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und anhand der Ausprägung und Bewertung der Schutzgüter (Kap. 3) und der vorhandenen Nutzungsstruktur (Kap. 4) abgrenzen lassen, werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und darauf aufbauend die Maßnahmen benannt. Aus der Übersichtskarte (Abb. 4) sind die Funktionsraumabgrenzungen zu entnehmen.

Wichtig für die letztendliche Erarbeitung der Zielsetzungen ist das Wissen über häufig fehlende, charakteristische Landschaftsbestandteile in einem Naturraum. Dieses erfolgt überwiegend auf der Grundlage eines Vergleiches mit den historischen Karten. Des weiteren werden hierbei die natürlichen Standortfaktoren mit ihren jeweiligen Entwicklungschancen berücksichtigt.

Je nach Teilraum werden unterschiedliche Zielvorstellungen bezüglich der Entwicklung formuliert, da sich je nach vorherrschender Nutzung und Bedeutung für den Naturhaushalt verschiedene Funktionsschwerpunkte ergeben. Durch die gleichzeitige Betrachtung der verschiedenen Schutzgüter und der darauf gerichteten Nutzungsansprüche, kann eine bessere Abstimmung der unterschiedlichen Belange ermöglicht werden.

Die überörtlichen Vorschläge beziehen sich auf mögliche bzw. geplante Vorhaben, beispielsweise zur Ausweisung von Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten oder zur Festlegung, ob bestimmte Bereiche Eignungsräume hinsichtlich des Aufbaues eines überörtlichen Biotopverbundsystems darstellen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Planungen des Landesamtes für Natur und Umwelt. Unter dem Punkt 'Zusammenfassende Betrachtung' in diesem Kapitel erfolgen die Erläuterungen, ob die Gemeinde den einzelnen überörtlichen Vorschlägen gefolgt ist oder diese ablehnt.

Raumbezogene Zielkonzeption

Es wurden insgesamt 6 Funktionsräume, aufbauend auf die Bewertung von Lebensräumen im Gemeindegebiet von Ockholm, abgegrenzt:

Nr.	Funktionsraum
1	Hauke-Haien-Koog / Speicherbecken Süd
2	Marschgebiet Hauke-Haien-Koog / Bongsieler Kanal
3	Westlicher Bereich des Ockholmer Kooges
4	Östlicher Bereich des Ockholmer Kooges
5	Südlicher Bereich des Ockholmer Kooges
6	Siedlungsbereiche Nordwarft, Fedderswarft, Kleinegaarde, Großegaarde und Kirchwarft

Tab. 6: Funktionsräume im Gemeindegebiet Ockholm

Die in den Tabellen genannten Entwicklungsziele stellen die wichtigsten Forderungen aus Sicht der Gemeinde zur nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft dar. Im Anschluß an die Zielerstellung für die einzelnen Funktionsräume folgt die Konkretisierung durch das raumbezogene Maßnahmenkonzept in Form von Maßnahmen zur Umsetzung derselben (vgl. Kap. 5.6).

Tab 7. Ziele für die einzelnen Funktionsräume

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile, -strukturen, Nutzungsansprüche und Ziele in den Funktionsräumen (Vergleich 1953-1997)

- Funktionsraum 1: Hauke-Haien-Koog / Speicherbecken Süd

vorhandene Nutzungsansprüche:

- * Wasserwirtschaft
- * Küstenschutz
- * Hochwasserschutz
- * In Teilen Landwirtschaft
- * Tourismus
- * Verkehr
- * Naturschutz

Vorhandene Schutzbereiche:

- * Ein Teil des Raumes liegt im vorhandenen NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“.

Überörtliche Vorschläge:

- * In der Schutzgebiets- und Biotopverbundsystemplanung Schleswig-Holstein ist dieser Raum als ein **Schwerpunktbereich** dargestellt.

- * Der Hauke-Haien-Koog/das Speicherbecken erfüllt die fachlichen Kriterien zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, § 17 LnatSchG Schl.-H.
- * Außerdem ist der Küstenbereich mit dem NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ im Landesraumordnungsplan als **Raum mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** (Verbundachsenraum - Landesebene) dargestellt.
- * Ein Teil dieses Raumes ist im Landschaftsprogramm als **kleinflächiges Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen** dargestellt.
- * Des Weiteren ist das vorhandene NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ im Landschaftsprogramm als **besonderes Schutzgebiet** nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie dargestellt und als solches gemeldet worden (Gebiet zum Aufbau des europaweiten Netzes Natura 2000)
- * Außerdem ist im Landschaftsprogramm dieser Raum als ein **Gebiet, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG (NSG), erfüllt** dargestellt.
- * Der Hauke Haien-Koog (Speicherbecken) erfüllt die Auswahlkriterien des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste für das **Netz Natura 2000** und ist als solches nunmehr gemeldet worden. Es wird es auch zur Ausweisung als **Besonderes Schutzgebiet (SPA)** vorgeschlagen.

Leitbilder:

Gebiet zum Aufbau des europaweiten Netzes Natura 2000 und zur Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (SPA), erfüllt die Auswahlkriterien der Vogelschutz-Richtlinie im Verbund mit Speicherbecken Nord (Gemeinde Dagebüll), bei Fortführung der Funktion als Speicherbecken

Erhalt und Pflege der geschützten Flächen nach § 15 a LNatSchG

Flächen für den Aufbau eines überörtlichen/ regionalen Biotopverbundsystems (Küstenwatt, Speicherbecken B 2 und degradierte Salzwiesen B 3)

Ziele :

- * Erhalt und Pflege des überregional wertvollen Feuchtgebietes (vgl. B 2)
- * Sicherung der Schutzziele, bei Fortführung der Funktion als Speicherbecken
- * Erstellen eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Fortführung des bestehenden Konzeptes unter vollständiger Gewährleistung der Speicherfunktion
- * Erhalt und Pflege der wertvollen, naturnahen Landschaftsbestandteile (trockene Staudenflur B 1, artenreiche Staudenflur B 6 etc.)
- * Verbesserung der Biotopstrukturen (intensive Grünlandflächen, vor allem der Salzwiesen, vgl. B 3)
- * Aufwertung der Erholungsnutzung (u.a. behutsame Parkplatzerweiterung am Hafen Schlüttsiel)

- Funktionsraum 2: **Marschgebiet Hauke-Haien-Koog / Bongsieler Kanal**

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile, -strukturen:

- * Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
- * Extensiv genutzte Wiesen / Weiden
- * Breite Uferrandstreifen an den Gräben
- * Wegbegleitende Gehölze

vorhandene Nutzungsansprüche:

- * Landwirtschaft
- * Wasserwirtschaft
- * Hochwasserschutz
- * Energiewirtschaft (Windenergieanlagen)

Überörtliche Vorschläge:

- * In der Schutzgebiets- und Biotopverbundsystemplanung Schleswig-Holstein ist der alte Bongsieler Kanal als eine **Hauptverbundachse** und der Altarm des Bongsieler Kanals sowie der südlich an den alten Bongsieler Kanal anschließende Deich als **Nebenverbundachse** dargestellt (vgl. Karte „Planerische Vorgaben“).
- * Der oben beschriebene alte Bongsieler Kanal, der Altarm des Bongsieler Kanals sowie der südlich an den alten Bongsieler Kanal anschließende Deich ist im Landschaftsprogramm als **Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene** dargestellt.
- * Denkmalschutz (alter Deich)

Leitbilder:

Flächen für den Aufbau eines überörtlichen/ regionalen Biotopverbundsystems
Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems bei derzeitigem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen
Erhalt und Pflege der geschützten Flächen nach § 15 a LNatSchG

Ziele:

- * Erhalt, Pflege und Verbesserung der naturnahen Landschaftsbestandteile (vor allem der geschützten Fließgewässer **B 4** und **B 5**, Einzelbäume u.a.)
- * Erhalt der kulturhistorischen Denkmäler (alter Deich am Bongsieler Kanal)
- * Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung
- * Verbesserung der Biotopstrukturen (Gräben, Kleingewässer u.a.)
- * Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für einen örtlichen Biotopverbund (Kleingewässer, Uferrandstreifen, Sukzessionsflächen u.a.) bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen

- Funktionsraum 3: **Westlicher Bereich des Ockholmer Kooges**

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile, -strukturen:

- * Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
- * Extensiv genutzte Wiesen / Weiden
- * Breite Uferrandstreifen an den Gräben
- * Wegbegleitende Gehölzreihen, insb. im Bereich der Hauptverkehrsstraße L 191

vorhandene Nutzungsansprüche:

- * Siedlung
- * Landwirtschaft
- * Verkehr
- * Wasserwirtschaft

- überörtliche Vorgaben:**
- * Dieser Raum liegt im vom Landesamt geplanten LSG „Mittlere Nordfriesische Marsch“ (vgl. Karte „Planerische Vorgaben“ und „landschaftsplanerische Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeption“).
 - * Denkmalschutz (Warften, alte Deiche)

Leitbilder:

**Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen und Verbesserung der Biotopstrukturen bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen
Eignungsraum für Erholung**

Ziele:

- * Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Einzelbäume, Gehölzreihen, Ruderalfluren B 13 u.a.)
- * Erhalt der kulturhistorischen Denkmäler (Warften)
- * Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung
- * Verbesserung der Biotopstrukturen (Gräben, Kleingewässer u.a.)
- * Entwicklung von Feucht- und Naßgrünland, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung
- * Aufwertung des Landschaftsbildes (bessere Eingrünung von Höfen und Güllebehältern u.a.)
- * Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für einen örtlichen Biotopverbund (Kleingewässer, Uferrandstreifen, Sukzessionsflächen u.a.) bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen
- * Unterstützung der Erholungsnutzung

- Funktionsraum 4: **Östlicher Bereich des Ockholmer Kooges**

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile, -strukturen:

- * Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
- * Extensiv genutzte Wiesen / Weiden, feuchtes Marschengrünland
- * Naturnahe Kleingewässer
- * Breite Uferrandstreifen an den Gräben
- * Wegbegleitende Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen)

vorhandene Nutzungsansprüche:

- * Landwirtschaft
- * Wasserwirtschaft
- * Verkehr
- * Abfallentsorgung (Altablagerung am Fischteich)

Überörtliche Vorschläge: * Dieser Raum liegt im vom Landesamt geplanten LSG „Mittlere Nordfriesische Marsch“ (vgl. Karte „Planerische Vorgaben“ und „landschaftsplanerische Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeption“).

Leitbilder:

Erhalt und Pflege geschützter Flächen nach § 15 a LNatSchG:

- * Abgrabung mit Schilfröhricht (vgl. B 12)

**Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen und Verbesserung der Biotopstrukturen bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen
Eignungsraum für Erholung**

Ziele:

- * Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (geschützte Abgrabung mit Schilfröhricht **B 12**, unbefestigte Wege, Staudenflur **B 10**, Einzelbäume u.a.)
- * Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung
- * Verbesserung der Biotopstrukturen (Gräben, Gehölzreihen)
- * Entwicklung von feuchtem Marschengrünland, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung
- * Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für einen örtlichen Biotopverbund (Kleingewässer, Uferrandstreifen, Sukzessionsflächen) bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen
- * Bei Nutzungsänderung Prüfung des Sanierungsbedarfes der Altablagerung (am Altendeich, Fischteich)

- Funktionsraum 5: **Südlicher Bereich des Ockholmer Kooges**

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile, -strukturen:

- * Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
- * Extensiv genutzte Wiesen / Weiden
- * Naturnahe Kleingewässer
- * Breite Uferrandstreifen an den Gräben
- * Wegbegleitende Gehölze

Nutzungsansprüche:

- * Landwirtschaft
- * Wasserwirtschaft
- * Küstenschutz
- * Siedlung
- * Energieversorgung (Windkraftanlagen)

Vorhandene Schutzbereiche:

- * Ein Teilbereich südlich des Süderdeiches liegt im vorhandenen NSG „**Nordfriesisches Wattenmeer**“.

Überörtliche Vorschläge:

- * Ein Teilbereich südlich des Süderdeiches ist als **Hauptverbundachse** im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein dargestellt (vgl. Karte „**Planerische Vorgaben**“).
- * Dieser Raum liegt im vom Landesamt geplanten LSG „**Mittlere Nordfriesische Marsch**“.
- * Die Wehlen **B 14** und **B 16** werden vom Landesamt als **Naturdenkmäler** vorgeschlagen.
- * Ein Teil dieses Raumes ist im Landschaftsprogramm als **Kleinflächiges Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen** dargestellt.
- * Außerdem ist ein Teil des Süderdeiches im Landschaftsprogramm als **Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene** dargestellt.
- * Denkmalschutz (Wehlen, Warften, alter Deich)
- * Teilflächen des Funktionsraumes liegen im Extensivierungs-Förderungsgebiet.

Leitbilder :

Eignungsflächen für eine Ausweisung als Naturdenkmal:

- * Wehlen **B 14** und **B 16**

Erhalt und Pflege der geschützten Flächen nach § 15 a LNatSchG:

- * Abgrabungsgewässer Ackschlott (vgl. **B 7**)
- * Wehlen **B 14**, **B 16** und **B 17**
- * Schilfsumpf (vgl. **B 15**)

**Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen und Verbesserung der Biotopstrukturen bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen
Eignungsraum für Erholung**

Ziele:

- * Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Feldgehölz **B 8**, Gehölzreihen, alte Einzelbäume, Kleingewässer, vor allem die Wehlen **B 14**, **B 16** und **B 17** u.a.)
- * Erhalt der kulturhistorischen Denkmäler (Warften, alte Deiche und Wehlen)
- * Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung

- * Entwicklung von feuchtem Marschengrünland, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung
- * Verbesserung der Biotopstrukturen (Kleingewässer, Gräben)
- * Behutsame bauliche Entwicklung in bevorzugten Bereichen
- * Aufwertung des Landschaftsbildes (Baumreihen an Teilbereichen der L 191)
- * Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für einen örtlichen Biotopverbund (Kleingewässer, Uferstrandstreifen, Sukzessionsflächen) bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen
- * Bei Nutzungsänderung Prüfung des Sanierungsbedarfes der Altablagerung am Süderdeich
- * Unterstützung der Erholungsnutzung

- Funktionsraum 6: **Siedlungsbereiche Nordwarft, Fedderswarft, Kleinegaarde, Große-gaarde und Kirchwarft**

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile, - strukturen:

- * Extensiv genutzte Wiesen / Weiden, Obstwiesen
- * Ausreichend breite Gehölzsäume an den Dorfrändern
- * Begrünte Fassaden
- * Baumreihen, insb. im Bereich der Hauptverkehrsstraße L 191

vorhandene Nutzungsansprüche:

- * Siedlung
- * Verkehr
- * Wasserwirtschaft
- * Landwirtschaft

örtliche Vorgaben:

- * B-Pläne Nr. 1 und 3

überörtliche Vorgaben:

- * Dieser Raum liegt im vom Landesamt geplanten LSG „Mittlere Nordfriesische Marsch“ (vgl. Karte „Planerische Vorgaben“ und „landschaftspflegerische Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeption“).
- * Denkmalschutz (Warften, alter Deiche)

Leitbilder:

Nutzung des geplanten Baugebietes Nr. 3 und geordnete Bebauung zur Sicherung und Entwicklung einer typischen Ortsbildes

Ziele:

- * Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Einzelbäume, Gehölzreihen u.a.)
- * Erhalt der kulturhistorischen Denkmäler (Warften)

- * Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft, ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung
- * Verbesserung der Biotopstrukturen (Gräben, Kleingewässer u.a.)
- * Behutsame bauliche Entwicklung in bevorzugten Bereichen
- * Verbesserung der Verkehrssicherheit (Errichten einer Ampelanlage, Geschwindigkeitsbegrenzung)
- * Aufwertung des Ort- und Landschaftsbildes

Das gesamte Gemeindegebiet ist im Landschaftsprogramm als ein **Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum** gekennzeichnet.

Ebenso ist die Gemeinde Ockholm im Entwurf zum Landesraumordnungsplan als **Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung** ausgewiesen.

Zusammenfassende Betrachtung

Insgesamt betrachtet ist herauszuheben, daß die Gemeinde Ockholm ihren Charakter als ehemalige Watten-Marscheninsel-Landschaft weitgehend erhalten konnte. Hierin begründet liegt auch eine gewisse Bedeutung der Gemeinde für den Fremdenverkehr. Die Möglichkeiten zur Erholungsnutzung und die Attraktivität des Landschafts- und des Ortsbildes sind somit zu pflegen und wenn möglich zu verbessern.

Für den Naturschutz von Bedeutung sind die umfangreichen Feuchtbereiche mit den teilweise wertvollen Naßwiesen und Schilfbeständen im Speicherbecken Süd einschließlich Mittelbecken. Der größte Teil des übrigen Gemeindegebietes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei die Grünlandnutzung dominiert. Diese Nutzung soll auch zukünftig gewährleistet bleiben. Vor diesem Hintergrund sind folgende Zielsetzungen in der Gemeinde aus Sicht von Natur und Landschaft herauszuheben.

Im Vordergrund der Zielkonzeption steht der Erhalt der wertvollen Bereiche, die dahingehend geeignete Flächen darstellen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems. Es handelt sich hierbei zum einen um den ca. 150 m breiten Streifen des Naturschutzgebietes „Nordfriesisches Wattenmeer“ (vgl. B 3). Zum anderen zählen dazu das Feuchtgebiet im Speicherbecken Süd (vgl. B 2) im Westen der Gemarkung (jeweils Funktionsraum 1), der alte Bongsieler Kanal (vgl. B 4), der Altarm des Bongsieler Kanals (vgl. B 5) sowie das Abgrabungsgewässer „Ackschlott“ (vgl. B 7).

In Anbetracht der Bedeutung des Speicherbeckens Süd, wozu begrifflich auch das Mittelbecken zählt, insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften der Pflanzen und Tiere wird von der Gemeinde auch die Darstellung als Gebiet für den Aufbau des europaweiten Netzes Natura 2000, mit Fortsetzung in die nördlich gelegene Gemeinde Dagebüll, befürwortet. Diese Darstellung wird jedoch nur unter der Voraussetzung unterstützt, daß die Hochwasserschutzfunktion des Speicherbeckens unbeeinflusst bestehen bleibt und diesbezüglich keinerlei Einschränkungen eintreten. Das Speicherbecken erfüllt zwar auch die Kriterien zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, jedoch sollen die Schutzziele vorrangig durch freiwillige Vereinba-

rungen gesichert werden. Ebenso unterstützt die Gemeinde die Ausweisung der Wehlen B 14 und B 16 am Süderdeich als Naturdenkmäler.

Hierzu ergänzend stellen das Feuchtgrünland zwischen der L 191 und dem Süderdeich (Funktionsraum 1) sowie die Bereiche südlich des Bongsieler Kanals mit dem dort vorkommenden Feuchtgrünland Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems dar, wobei ein Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen besteht. In den gesamten o.g. Bereichen ist auch der Schwerpunkt für Naturschutz und Landschaftspflege für Ockholm zu sehen.

Als Naturschutzzeignungsflächen von eher örtlicher / lokaler Bedeutung sind der Süderdeich mit dem Feldgehölz (vgl. B 8), der Schilfsumpf (vgl. B 15), das Feldgehölz am Bongsieler Kanal, die Abgrabung mit dem Schilfröhricht (vgl. B 12) und die Ruderalflur am Neuen Wege (vgl. B 13) zu nennen. Auch hier steht selbstverständlich der Erhalt und die Pflege derselben im Vordergrund.

Der übrige Bereich der Gemarkung Ockholm (Funktionsraum 2, 3-5) wird überwiegend von landwirtschaftlich intensiv genutzten Räumen eingenommen, in denen Anreicherungen mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen (Kleingewässer, Einzelbäume, Baumgruppen, Gehölzreihen, Uferrandstreifen u.a.) sowie Verbesserungen der bestehenden Biotopstrukturen, insbesondere von Kleingewässern, Gehölzreihen, Gräben und Wegsäumen anzustreben sind. In Vordergrund steht in diesen Bereichen jedoch, aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen, die Beibehaltung und Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Aufgrund ihrer standörtlichen Entwicklungsfähigkeit stellen einige potentiell feuchte Marschengrünlandbereiche im Funktionsraum 4 Eignungsflächen für Extensivierungsmaßnahmen dar, wobei hauptsächlich auf Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zurückzugreifen wäre. Eben solche Eignungsflächen befinden sich direkt anbindend an den Süderdeich im Raum 5, wobei hier an bereits extensivierte Flächen und an sonstige bereits bestehende wertvolle Bereiche (Wehlen u.a.) angebunden werden kann.

Die in den Funktionsräumen 3 und 5 besonders gut erhaltenen Warften und guten Wandermöglichkeiten mit schönen Blickbeziehungen auf die Nordsee und die Marsch, machen diese Bereiche sehr reizvoll und eignen sich von daher besonders als Raum für die Erholung.

Ansonsten steht die geordnete Bebauung zur Sicherung und Entwicklung eines typischen Ortsbildes von Ockholm durch den Erhalt wichtiger Grünelemente und alter Baumbestände sowie eine behutsame Bebauung in geeigneten Bereichen (bspw. B-Plan Nr. 3) als wichtige Zielsetzung im Vordergrund.

Die Gemeinde lehnt die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes ab, das das zentrale und östliche Gemeindegebiet einschliessen würde. Es werden Beeinträchtigungen befürchtet, die in der derzeitigen schwierigen Situation der Landwirtschaft die Existenzen vieler Landwirte gefährden könnten. Denn durch die hiermit verbundene Festschreibung des Status-quo-Zustandes wird kein Spielraum mehr für eine wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe gelassen. Zugestimmt wird wie erwähnt der Ausweisung des wirklich derzeit wertvollen Gebietes in der Gemeinde als Eignungsgebiet für das Netz Natura 2000. Auf den übrigen Flächen der Gemeinde muß aber weiterhin eine ausbau- und somit wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Die Grenzen des vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebietes werden von daher in der Maßnahmen- und Entwicklungskarte lediglich nachrichtlich dargestellt.

5.6 Maßnahmenkonzeption

Vorgehensweise

Auf Grundlage der Zielkonzeption (Kap. 5.5) erfolgt nunmehr die Definition von Maßnahmen zu deren Umsetzung. Auch diese werden räumlich konkretisiert, daß heißt für jeden Funktionsraum in tabellarischer Form definiert. Es steht hierbei die Bewahrung und die behutsame Weiterentwicklung der Schutzgüter in Natur und Landschaft im Vordergrund.

Herauszuheben ist, daß die jeweiligen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den Landeigentümern bzw. der Gemeinde und den Wasser- und Bodenverbänden umgesetzt werden können. Graphisch dokumentiert werden die Maßnahmen in der zugehörigen Karte, welche im Maßstab 1 : 5000, d. h. im Maßstab des Flächennutzungsplanes, erstellt worden ist (vgl. Anlage 6).

Neben den Zielen und den zugehörigen Maßnahmen, enthält die Tabelle jeweils die Umsetzungsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen von Förderprogrammen oder durch Übernahme in die Bauleitplanung. Letzteres bedeutet, daß bei Flächennutzungsplänen (auch bei deren Änderungen oder Ergänzungen) geeignete Inhalte aus dem Landschaftsplan nach Abwägung übernommen werden können. Gleiches gilt auch für die konkreteren Bebauungspläne.

Darüber hinaus sind bei zukünftigen bauleitplanerischen Vorhaben die im Landschaftsplan genannten Ziele und Maßnahmen zumindest zu berücksichtigen. Diese Art von Umweltvorsorge, die hauptsächlich dem Verschlechterungsverbot Rechnung trägt, erleichtert und beschleunigt die entsprechenden Verfahren und führt so zu einer Planungssicherheit für die Gemeinde. Bezüglich dieser kurz- bis mittelfristig geplanten Vorhaben der Gemeinde enthält Kap. 6 (Wohnbebauung) konkretere Ausführungen.

Des weiteren beinhalten die nachfolgenden Maßnahmentabellen Prioritätenlisten, wodurch ein eher akuter Handlungsbedarf (1. Priorität) oder ein genereller Handlungsbedarf (3. Priorität) zum Ausdruck gebracht wird. Ergibt sich hiernach, im Einverständnis mit den Landeigentümern, die Möglichkeit der Umsetzung einer Maßnahme, so sind diese der 1. Priorität vorranglich umzusetzen. Unter die 1. Priorität fallen auch Beseitigungen und Minderungen von Beeinträchtigungen, die das Landschafts- und Ortsbild bzw. die Erholungseignung eines Gebietes besonders stören. Durch die Maßnahmen der 2. Priorität wird die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter nachhaltig gesichert und es wird einer Verschlechterung vorgebeugt. Der generelle Handlungsbedarf wird durch die Maßnahmen der 3. Priorität dokumentiert, wodurch größtenteils die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter angestrebt wird.

Allgemeine Leitlinien für die Gemeinde

Die in der Karte Nr. 1 Bestand „**Biotoptypen- und Nutzungskartierung**“ als nach dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschützt dargestellten Biotoptypen gemäß § 15 a und b LNatSchG sind zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die schützenswerten archäologischen Denkmäler und schützenswerten Baudenkmäler sind vor möglichen Eingriffen zu schützen bzw. bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen und die zuständigen Ämter hinzuziehen.

Entwicklung von Wege-, Straßen- und Gewässerrändern gemäß § 12 LNatSchG:

- Wege- und Straßenränder sollen durch den Träger der Straßen- und Wegebaulast so erhalten und gestaltet werden, daß sie sich naturnah entwickeln können.
- Entsprechendes gilt für die Gewässerränder und -randstreifen.

Im folgenden Text werden die weiteren Leitlinien der Gemeinde für die künftigen Maßnahmen beschrieben:

Ziele- und Maßnahmenkategorien (vgl. Karte „Maßn.- und Entw.konzeption“):

NATURSCHUTZ

- **Ausgewiesenes Naturschutzgebiet: „Nordfriesisches Wattenmeer“ (Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG)**
gleichzeitig: Gebiet zum Aufbau des europaweiten Netzes Natura 2000 nach der FFH-Richtlinie

Das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ ist das einzige Schutzgebiet in der Gemeinde Ockholm. Aufgrund der hohen Priorität des Küstenschutzes sind die Deiche und das Vorland intensiv beweidet. Dennoch sind verschiedene Maßnahmen für eine Verbesserung der Biotopstrukturen möglich (vgl. auch Kap. 5.4.).

- **Gebiet zum Aufbau des europaweiten Netzes Natura 2000 und zur Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (SPA), erfüllt die Auswahlkriterien der Vogelschutz-Richtlinie, bei Fortführung der Funktion als Speicherbecken**
gleichzeitig: Schutzwürdig gemäß § 17 LNatSchG Schl.-H.

Der Hauke-Haien-Koog (Speicherbecken) erfüllt die Auswahlkriterien des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie und wird als Besonderes Schutzgebiet (SPA) vorgeschlagen. Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes liegt vor allem begründet in der hohen Bedeutung für den Vogelschutz (vgl. Kap. 3.1.1). Die Betreuung des Gebiet erfolgt derzeit über den Verein Jordsand in Zusammenarbeit mit dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel. Im Rahmen derzeitiger und zukünftiger Pflegekonzepte wird Schutz, Pflege und Entwicklung dieses für den Naturschutz wichtigen Bereiches durch die vorgenannten Institutionen sichergestellt. Wünschenswert ist die Fortführung der Betreuung durch den Verein Jordsand. Obgleich der Hauke-Haien-Koog die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt, ist es vorrangig vorgesehen, die Schutzziele durch freiwillige Vereinbarungen zu sichern. Unbedingte Voraussetzung aller Maßnahmen ist stets, daß die bestehenden Funktionen der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes gewahrt bleiben.

- **Eignungsflächen für eine Ausweisung als Naturdenkmal (ND)**

Die beiden Wehlen am Süderdeich (vgl. Biotop B 14 und B 16) eignen sich aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrer teilweise gut ausgeprägten Biotopaustattung als Flächen für eine Ausweisung als Naturdenkmal. Die Ausweisung beinhaltet das Verbot der Beseitigung des Naturdenkmals und aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können.

• Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Da im Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB) ist, besteht die Möglichkeit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) darzustellen. So wird der Flächennutzungsplan zu einem Instrument über das ökologische Zielvorstellungen planerisch gesichert werden können. Der Landschaftsplan hat im Gegensatz zur allgemein verbindlichen Bauleitplanung keine Rechtsverbindlichkeit und die raumbezogenen Aussagen des Landschaftsplanes werden erst durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan behördenverbindlich. Die Umsetzung konkreter Maßnahme auf Privatflächen bedarf jedoch der Zustimmung der Landeigentümer.

Des weiteren sind in diese Bereiche auch möglicherweise geeignete Ausgleichsflächen insbesondere für Vorhaben der Gemeinde einzubeziehen, da diese in den entsprechenden Bauleitplänen ebenfalls als „Flächen für Maßnahmen ...“ ausgewiesen werden. Im Rahmen des aktuellen BauGB (1.1.1998) ist es möglich, außerhalb des Eingriffsbereiches gelegene, aus Naturschutzsicht geeignete Flächen für einen Ausgleich heranzuziehen und diese auch schon zeitlich vorab im Rahmen einer sogenannten Ökokontoregelung für evtl. Ausgleichsmaßnahmen vorzuhalten. Im Rahmen der unten aufgeführten Kategorie „Geeignete Bereiche für zukünftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ werden die hierfür besonders geeigneten Bereiche gesondert aufgeführt und in der Maßnahmenkarte (Anlage 6) zusätzlich zur Darstellung als „Flächen für Maßnahmen...“ mit einer gesonderten Kennzeichnung versehen.

Die Darstellung im Landschaftsplan der „Flächen für Maßnahmen ...“ gibt nur deren generelle Eignung hinsichtlich dieser Ausweiskategorie im Flächennutzungsplan wieder. Die Gemeinde behält sich vor, diese erst nach grundlegender Abwägung mit anderen Belangen und Nutzungen als solche im Flächennutzungsplan darzustellen, bzw. nach Klärung und Einverständnis des/der Eigentümer(s). Mit dieser Ausweiskategorie im Landschaftsplan ist somit keine automatische Übernahme in den Flächennutzungsplan verbunden. Gleichfalls beinhaltet eine derartige Ausweisung im Flächennutzungsplan keine Bindung dem Eigentümer gegenüber, hier entsprechende Maßnahmen für Natur und Landschaft durchführen zu müssen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß für die Gemeinde Ockholm derzeit kein Flächennutzungsplan besteht und somit eine Darstellung dieser Kategorie erst bei einer Aufstellung eines solchen zum Tragen kommen kann. Im übrigen ist es nach dem Bauplanungsrecht möglich, im Rahmen einer Doppelausweisung im Flächennutzungsplan bspw. „Flächen für Maßnahmen ...“ und „Flächen für die Landwirtschaft ...“ darzustellen.

Folgende Flächen/Biotope werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgeschlagen:

- die trockene Staudenflur bei Schlüttsiel (vgl. B 1)
- der Bongsieler Kanal (vgl. B 4)
- das Feldgehölz am Bongsieler Kanal
- der Altarm des Bongsieler Kanals (vgl. B 5)
- das Abgrabungsgewässer „Ackschlott“ (vgl. B 7)
- die feuchte Hochstaudenflur am Bongsieler Kanal

- die Ruderalflur (vgl. B 13)
- die flächige Staudenflur am neuen Wege
- Abgrabung mit Schilfröhricht (vgl. B 12)
- die frischen Staudenfluren am Süderdeich (vgl. Anlage 6)
- das Feldgehölz am Süderdeich (vgl. B 8)
- der Schilfbestand am Süderdeich
- die Wehle (vgl. B 17)
- die Grünlandbrache am Süderdeich
- der Schilfsumpf (Biotop B 15)
- die Ausgleichsfläche für den B-Plan-Nr. 3 (mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzende Sukzessionsfläche)
- die möglichen Ausgleichsflächen („Ökokonto“) am Süderdeich und nördlich des Gewässers Ackschlott, für die eine Extensivierung der Nutzungen in Frage kommen könnte.

- **Bestehende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Schutz, Pflege oder Umsetzung**

Hierunter gefaßt werden die u.a. im Rahmen von Bauleitplänen ausgewiesenen Ausgleichsflächen. Für den zuletzt rechtskräftig gewordenen B-Plan Nr. 3 ist z.B. die Anlage einer mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzenden Sukzessionsfläche am Süderdeichsweg vorgesehen. Diese bestehende Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auch in der obigen Kategorie (Fläche für Maßnahmen...) aufgeführt.

- **Geeignete Bereiche für zukünftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Zukünftige Ausgleichsflächen erhalten eine gesonderte Signatur und werden des weiteren auch im Landschaftsplan als potentielle „Flächen für Maßnahmen...“ ausgewiesen, da sie bspw. im Rahmen eines Bauleitplanvorhabens als solche darzustellen wären (s.o.). Es wird hier nochmals auf die oben bereits erwähnte „Ökokontoregelung“ hingewiesen.

Geeignete Bereiche für zukünftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich im südlichen Bereich des Ockholmer Kooges (Raum 5). Hier kann an bereits bestehende wertvollere Bereiche und an bereits extensivierte Flächen angebunden werden. Hinzu kommt die Lage nahe des NSG's „Nordfriesisches Wattenmeer“ südlich des Süderdeiches bzw. des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“. Eine weitere geeignete Fläche befindet sich zwischen dem Abgrabungsgewässer Ackschlott im Süden und dem Bereich südlich des Bongsieler Kanals mit Feuchtgrünland, direkt östlich an das Speicherbecken angrenzend. Auch hier würde somit eine sinnvolle Erweiterung bestehender wertvoller Bereiche erfolgen.

Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die z.B. für zukünftige Bauleitplanvorhaben oder auch für touristische Infrastrukturprojekte (z.B. Parkplatzerweiterung in Schlüttsiel) notwendig wären, könnten von diesen bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Grünland, z.T. auch Acker) jeweils abschnittsweise Flächen bereitgestellt und entsprechend der unten vorgeschlagenen Maßnahmen für Natur und Landschaft für diesen Raum gestaltet werden. Vorrangige Maßnahmen auf diesen Flächen stellen entsprechend bspw. Extensivierungen des Grünlandes, Ackerrandstreifenausbildungen oder das Einrichten von breiten, möglichst ungenutzten Uferstrandstreifen dar.

- **Erhalt und Pflege geschützter Flächen nach § 15 a LNatSchG (Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG)**

Auf dem Ockholmer Gemeindegebiet sind folgende geschützte Flächen vorhanden (vgl. Anlage 1 und 6):

- das Küstenwatt (NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“)
- das Speicherbecken (Biotop B 2)
- die degradierten Salzwiesen (Biotop B 3)
- der Bongsieler Kanal (Biotop B 4)
- der Schilfbestand westlich des Vierkoogssielzuges
- der Schilfbestand am Dreikoogssielzug
- die feuchte Hochstaudenflur am Bongsieler Kanal
- der Altarm des Bongsieler Kanals (Biotop B 5)
- das Abgrabungsgewässer „Ackschlott“ (Biotop B 7)
- die Abgrabung mit Schilfröhricht (Biotop B 12)
- die Wehlen (Biotope B 14, B 16 und B 17)
- der Schilfsumpf (Biotop B 15) sowie
- der Schilfbestand am Süderdeich

Darüber hinaus sind die im Gemeindegebiet vorkommenden, nach § 15 a und b LNatSchG geschützten Kleingewässer und Gehölzreihen vorrangige Flächen für den Naturschutz (vgl. Anlage 1).

- **Flächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**

Dieser Kategorie entsprechend werden nur die aus fachlicher Sicht für den Aufbau eines Biotopverbundsystems geeigneten Flächen als solche ausgewiesen, deren Verfügbarkeit für den Naturschutz derzeit gesichert oder in absehbarer Zeit möglich ist. Demzufolge werden hierunter insbesondere die Flächen gefaßt, die derzeit bereits einem gesetzlichen Schutz unterliegen (z.B. NSG) bzw. deren Schutzziele durch freiwillige Vereinbarungen gesichert werden können (Speicherbecken). Gleichwohl wird in diesem Zusammenhang auf verschiedene Erlasse des Umweltministeriums hingewiesen, wonach mit der Darstellung der nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 (Entwicklungsflächen für Schutzgebiete) und 4 (Biotopverbundflächen) LNatSchG vorrangigen Flächen keine Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Nutzungsvereinbarungen sollen auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Landeigentümern / Nutzungsberechtigten getroffen werden. Eine Duldungspflicht gemäß LNatSchG besteht nicht.

Im übrigen erfolgt, gerade im Hinblick auf mögliche Verbundachsen, bewußt keine flächenscharfe Darstellung derselben. Als Flächen für den Aufbau eines überörtlichen/ regionalen Biotopverbundsystems werden folgende Bereiche vorgeschlagen (vgl. auch Anlage 6):

a) **Schwerpunktbereiche (als offene Schraffur dargestellt, vgl. Anlage 6):**

- das Küstenwatt
- das Speicherbecken (vgl. Biotop B 2)
- die degradierten Salzwiesen (vgl. Biotop B 3)
- das Abgrabungsgewässer „Ackschlott“ (vgl. Biotop B 7).

b) Verbundachsen (durch Pfeile dargestellt, vgl. Anlage 6):

- der Bongsieler Kanal (vgl. Biotop B 4) sowie
- der Altarm des Bongsieler Kanals (vgl. Biotop B 5).

• **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems bei derzeitigem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen**

Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, die auch hinsichtlich des Aufbaus eines Biotopverbundsystems von Bedeutung wären, für die eine Verfügbarkeit für den Naturschutz zur Zeit jedoch nicht gegeben ist, werden als „Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems“ eingestuft. Im Plan dargestellt werden die flächigen Eignungsbereiche durch eine offene Schraffur. Eine flächenscharfe Darstellung findet also bewußt nicht statt. Folgende Aussagen bzw. Einschränkungen beinhaltet die Darstellung als Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems:

1. Die Ausweisung soll der Gemeinde und anderen Behörden helfen, bei zukünftigen Planungen, z.B. Wege- oder Gewässerausbau, Bauleitplanung und Flurbereinigung, die Erfordernisse des Naturschutzes besser berücksichtigen zu können. Daneben sollen für diese Bereiche vorrangig Angebote für einen Vertragsnaturschutz seitens der Naturschutzbehörden unterbreitet werden.
2. Die Überplanung als Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems ist kein Schutzstatus, der automatisch in den Flächennutzungsplan zu übernehmen ist.
3. Sie löst keine für den einzelnen verbindlichen Auflagen oder Verpflichtungen aus. Die Nutzung und die Verfügbarkeit über die Fläche sind so frei wie in Räumen mit nicht ausgewiesenen Eignungsflächen. Dies gilt auch für privilegierte bauliche Entwicklungen von Betrieben, die in oder an Räumen mit Eignungsflächen liegen.
4. Die Ausweisung von Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems führt nicht zu einer Überplanung dieser Flächen mit weitergehenden Zielen und damit eventuell folgenden Einschränkungen, weder durch die Gemeinde noch durch andere Behörden.

Als Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems werden folgende Bereiche vorgeschlagen:

- das Feuchtgrünland zwischen der L 191 und dem Süderdeich (Funktionsraum 1)
- der Bereich südlich des Bongsieler Kanals mit angrenzendem Feuchtgrünland

• **Naturschutz eignungsflächen von örtlicher / lokaler Bedeutung**

Für den Naturschutz durchaus interessante, jedoch eher nur eine lokale Bedeutung einnehmende Flächen werden hierunter gefaßt. Hinsichtlich der Aussagen bzw. Einschränkungen, die mit dieser Darstellung verbunden sind, gelten die zu den „Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen/regionalen Biotopverbundsystems“ geäußerten Aspekte. Als Naturschutz eignungsflächen von lokaler Bedeutung werden folgende Bereiche vorgeschlagen:

- das Feldgehölz am Bongsieler Kanal
- das Feldgehölz am Süderdeich (vgl. B 8)
- der Schilfsumpf (vgl. B 15)

- die Abgrabung mit Schilfröhricht (vgl. B 12)
- die frische Staudenflur und die Ruderalflur am Neuen Wege (vgl. B 13).

- **Eignungsflächen für Extensivierungsmaßnahmen**

Als Eignungsflächen für Extensivierungsmaßnahmen werden zum einen einige potentiell feuchte Marschengrünlandflächen im Funktionsraum 4 genannt (vgl. Anlage 6 und Abb. 2 in Kap. 2). Extensivierungsmaßnahmen wären hier aus Naturschutzsicht zu begrüßen, wobei die Gemeinde in diesem Zuge eine mögliche Umsetzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bei Einverständnis der Eigentümer, am ehesten befürworten würde. Jedoch eignen sich auch die im Förderungsgebiet für Extensivierungsmaßnahmen gelegenen Teilbereiche der Feldflur „**Südlicher Bereich des Ockholmer Kooges**“ (Funktionsraum 5) ebenso dafür (vgl. auch Anlage 5 und 6). Sehr begrüßenswert ist, daß schon auf einigen Flächen Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden bzw. werden. Diese Flächen im südlichen Teil des Ockholmer Kooges sind auch als „Geeignete Bereiche für zukünftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ anzusehen (s.o.), zumal sie an bereits bestehende wertvollere Bereiche anschließen.

- **Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen und Verbesserung der Biotopstrukturen bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen**

Das Leitbild dieser Räume sieht vor, daß die auch kulturhistorisch bedeutsame landwirtschaftliche Nutzung wie bisher bestehen bleibt und daß darüber hinaus zum einen vorhandene, durchaus bedeutende Biotopstrukturen zu verbessern sind, wie bspw. Gräben, wo durch Einrichten eines breiteren Uferrandstreifens wertvolle Uferhochstaudenfluren geschaffen werden können. Zum anderen könnten diese Gebiete durchaus noch mit linienförmigen, kleinflächigen oder punktuellen Biotopen angereichert werden. Hierfür bieten sich u.a. die Neuanlagen von Kleingewässern und Sukzessionsflächen bei Vorrang der Landwirtschaft auf den übrigen Flächen an.

Für eine Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen und eine Verbesserung der Biotopstrukturen bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen sind folgende Räume heranzuziehen:

- Funktionsraum 2 „**Marschgebiet Hauke-Haien-Koog / Bongsieler Kanal**“
- Funktionsraum 3 „**Westlicher Bereich des Ockholmer Kooges**“
- Funktionsraum 4 „**Östlicher Bereich des Ockholmer Kooges**“ und
- Funktionsraum 5 „**Südlicher Bereich des Ockholmer Kooges**“.

- **Spezielle Maßnahmen an Kleingewässern**

Für die Kleingewässer sind spezielle Maßnahmen wie Entschlammern, Verringerung der Beschattung sowie das Einzäunen mit Anlage einer Weidepumpe bei Grünlandflächen und das Einrichten eines Uferrandstreifens bei Ackerflächen notwendig. Dies wird dementsprechend in der Karte „Landschaftsplanerische Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeption“ dargestellt.

- **Weitere Maßnahmen** des Naturschutzes, die für verschiedene oder nur für einzelne Flächen im Gemeindegebiet gelten können, sind nachfolgend aufgeführt und in der Maßnahmenkarte und in den Maßnahmentabellen den entsprechenden Räumen bzw. Flächen

zugeordnet. Aufgeführt ist hier auch die geplante, jedoch noch nicht durchgeführte Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet Nr. 3. Eine mögliche Umsetzung einer Maßnahme erfolgt selbstverständlich auf freiwilliger Basis.

- Erhalt und Pflege wertvoller Biotope außerhalb der o.g. bereits gesetzlich geschützten Bereiche (u.a. Brachen, Ruderalfluren)
- Erstellung bzw. Fortführung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes für das Speicherbecken und Fortsetzung der Pflege unter vollständiger Gewährleistung der Speicherfunktion
- Unterstützung der Vorgehensweise, die Schutzziele für das Speicherbecken durch freiwillige Vereinbarungen zu sichern
- Entwicklung von unterschiedlich alten Schilfbereichen im Speicherbecken
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzungen (Vertragsnaturschutz), wenn dies aus betrieblichen Gründe möglich ist
- Verringerung der Beweidung (z.B. am Bongsieler Kanal oder am Süderdeich), wenn dies aus betrieblichen Gründe möglich ist
- Vernässung durch Schließen von Gräben und Drainagen zur Entwicklung von wertvollem Feucht- und Naßgrünland, soweit aus Sicht der Landwirtschaft möglich und soweit Vorflut für dahinterliegende Flächen gesichert ist
- Schaffung von Großseggen- und Binsenbereichen durch weitere Vernässung, soweit es möglich ist
- Schaffung von Sukzessionsflächen, bspw. die mit Gehölzen zu bepflanzende Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche für B-Plan Nr. 3)
- Natürliche Sukzession zulassen, soweit aus Sicht der Landwirtschaft möglich
- Schaffen von mehreren kleineren, offenen Wasserflächen am Schilfsumpf **B 15**
- Am Feldgehölz am Bongsieler Kanal: Entfernen einzelner Gehölze zur Förderung der Krautschicht
- Abzäunen bzw. Erweiterung der Uferbereiche
- Bei Nutzungsänderung Prüfung des Sanierungsbedarfes der Altablagerungen
- Die Ruderalflur **B 13** sollte durch gelegentliche Mahd mit Abräumung in ihrer Vegetationsausstattung verbessert werden

ERHOLUNG

• Flächen mit besonderen Freizeitfunktionen

Eine erhaltenswerte Fläche mit besonderer Freizeitfunktion ist der Bolzplatz an der Schule an der Fedderswarft.

• Eignungsraum für Erholung

Als besonderer Eignungsraum für Erholung bietet sich der gesamte Ockholmer Koog bestehend aus Funktionsraum 3 „Westlicher Bereich des Ockholmer Kooges“, Funktionsraum 4 „Östlicher Bereich des Ockholmer Kooges“ und Funktionsraum 5 „Südlicher Bereich des Ockholmer Kooges“ an. Aufgrund der noch teilweise gut erhaltenen, typischen, vielfältigen Marschlandschaft mit zahlreichen Warften, Wehlen und alten Baumbeständen, der guten Wandermöglichkeiten und der reizvollen Ausblicke auf das Wattenmeer sowie der Marschlandschaft (vgl. Kap. 3.5.) ist eine naturverbundene, ruhige Erholung möglich.

In diesen Bereichen ist vor allem das Wander- und Wegenetz zu erhalten und wo es notwendig ist, zu ergänzen. Aber auch das Aufstellen weiterer Ruhebänke ist eine sinnvolle Maßnahme.

- **Verbesserung des Parkplatzangebotes, behutsame touristische Entwicklung von Schlüttsiel**

Am Hafen Schlüttsiel steht insbesondere in den Hochsaisonzeiten nicht genügend Parkraum zur Verfügung. Die Folge ist unerlaubtes Parken insbesondere entlang der L 191, welches zum einen die Verkehrssicherheit gefährdet und zum anderen zu Störungen der Vogelwelt im Speicherbecken führt. Zur Lösung dieses Problems ist die Erweiterung des Parkplatzangebotes im Zuge der behutsamen touristischen Neugestaltung von Schlüttsiel vorgesehen. Die Planungen hierzu werden von Kreisverwaltung und ALR durchgeführt. Ziel ist eine umweltverträgliche Parkplatzerweiterung, insb. unter weitgehender Vermeidung der Beeinträchtigung wertvoller Biotope. Da die genaue Fläche und die Größenordnung noch nicht feststehen, erfolgt eine Darstellung dieser Maßnahme nur in der zugehörigen Textbox.

ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD:

- **Erhalt schöner Ortsbereiche**

Zum Erhalt eines schönen Orts- und Landschaftsbildes sind die Ortsbereiche Großegaarde und besonders die Kirchwarft, Fedderswarft, Nordwarft sowie die Peterswarft zu schützen und zu pflegen.

- **Eingrünung von Gebäuden, Güllebehältern etc.**

In der Gemeinde Ockholm sind die Gebäude relativ gut eingegrünt und passen sich in die Landschaft ein. Nur einige wenige im Gemeindegebiet verstreut liegende Höfe bzw. Güllebehälter könnten besser eingegrünt werden.

- **Straßen- und wegebegleitende Bepflanzungen**

Zur besseren Einpassung der Straßen in die Landschaft sollten an der Landesstraße L 191, vor allem zwischen Großegaarde und Kirchwarft, und der Kreisstraße K 72 weitere Bepflanzungen durchgeführt werden. So könnte an der L 191 eine wechselseitige Anlage von Gehölzreihen erfolgen. Auch wäre dies an der K 72 in Richtung Munksbrück zu begrüßen. Des Weiteren könnten auch an der Landesstraße L 11, am Süderdeichsweg und am Weg zwischen Kirchwarft und Peterswarft weitere Gehölzreihen, die ebenso wechselseitig gepflanzt werden könnten, angelegt werden.

- **Durchgrünung der Ortschaft**

Insbesondere im Bereich des Baugebietes Nr. 1 sowie auch westlich des Süderdeichsweges sollten Durchgrünungsmaßnahmen, bspw. im Straßenraum, vorgesehen werden. Gleiches gilt im Vorwege auch für das neu geplante Baugebiet Nr. 3 im südlichen Anschluß.

SIEDLUNGSSTRUKTUR UND -ENTWICKLUNG:

- **Nutzung des geplanten Baugebietes Nr. 3 für eine Wohnbebauung**

Am Süderdeichsweg ist südlich des Bebauungsplanes Nr. 1 ein Baugebiet von 1,36 ha für etwa 11 Grundstücke geplant. Das Verfahren zu diesem Bebauungsplan Nr. 3 ist abgeschlossen (vgl. auch Kap. 5.4 und Kap. 6).

- **Behutsame bauliche Entwicklung in bevorzugten Bereichen**

Als bevorzugte Bereiche für eine weitere bauliche Entwicklung in Ockholm wären die südlichen und östlichen Anschlüsse an die vorhandenen bzw. geplanten Baugebiete Nr. 1 und 3 am Süderdeichsweg, jeweils im Rahmen einer behutsamen Bebauung, anzusehen. Hinzu kommt der Bereich südlich der L 191 zwischen der Tankstelle und den bebauten Flächen um die Kirchwarft. Hier bietet sich auch die Errichtung gewerblich genutzter Bauten an. Anzustreben ist eine nicht volle Lücken- bzw. Freiflächenbebauung. Es sollte möglichst keine in die Fläche gehende Bebauung erfolgen, diese sollte sich vielmehr an der bisherigen Siedlungsstruktur orientieren (vgl. Kap. 6 und Anlage 6).

ENERGIEWIRTSCHAFT:

- **Standorte für die Nutzung von Windkraftanlagen**

Hier sind nachrichtlich die vier vorhandenen Windkraftanlagen (vgl. Funktionsraum 2 und 5) aufzuführen. Zur besseren Einpassung der Transformatorstationen in die Landschaft wäre eine Eingrünung zu empfehlen. Windkräfteeignungsgebiete nach dem Regionalplan kommen in der Gemeinde Ockholm nicht vor. Die vorhandenen Windkraftanlagen genießen von daher ausschließlich Bestandsschutz. Die weitere Aufstellung von Windkraftanlagen ist in der Gemeinde Ockholm somit nicht möglich.

Raumbezogene Maßnahmenkonzeption

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die für die einzelnen Funktionsräume notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf und gibt Hinweise hinsichtlich möglicher Förderungsprogramme.

Tab. 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Funktionsräume - Maßnahmentabelle

Funktionsraum 1: Hauke-Haien-Koog / Speicherbecken Süd		
Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/Förderprogramme („...“)
<p>- Erhalt und Pflege des überregional wertvollen Feuchtgebietes (Speicherb. Süd, Mittelbecken)</p> <p>Vorwiegend geschützte Flächen nach § 15 a LNatSchG u.nd Flächen für den Aufbau eines überörtlichen/ regionalen Biotopverbundsystems</p> <p>Gebiet zum Aufbau des europaweiten Netzes Natura 2000 und zur Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (SPA), erfüllt die Auswahlkriterien der Vogelschutz-Richtlinie, gleichzeitig schutzwürdig gemäß § 17 LNatSchG (Vorrangflächen für den Naturschutz)</p> <p>- Sicherung der Schutzziele durch freiwillige Vereinbarungen bei Fortführung der Funktion als Speicherbecken</p> <p>Vgl. Erhalt und Pflege des wertvollen Feuchtgebietes (s.o.)</p>	<p>- Erhalt und Pflege des überregional wertvollen Feuchtgebietes mit seinem Mosaik aus großen, offenen Wasserflächen, Naßwiesen, Röhrichtbeständen und extensivem Grünland (vgl. auch unten B 2); 1. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser-Bodenverbänden bzw. dem Deich- und Hauptstielverband sowie der Nachbargemeinde</p> <p>- „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“</p> <p>- „Feuchtgebietsschutz“</p> <p>- Im Flächennutzungsplan nachrichtliche Übernahme des Speicherbeckens Süd, in Verbindung mit dem Speicherbecken Nord in Dagebüll, als Gebiet für das europaweite Netz Natura 2000 und schutzwürdig gemäß § 17 LNatSchG</p>
<p>- Sicherung der Schutzziele durch freiwillige Vereinbarungen bei Fortführung der Funktion als Speicherbecken</p> <p>Vgl. Erhalt und Pflege des wertvollen Feuchtgebietes (s.o.)</p>	<p>- Das Gebiet erfüllt die Kriterien für ein Naturschutzgebiet, die Schutzziele sollen jedoch vorrangig durch freiwillige Maßnahmen gesichert werden und zwar in Absprache mit den betroffenen Gemeinden, den Nutzern, dem Deich- und Hauptstielverband Südwesthörn Bongsiel und dem betreuenden Naturschutzverband Verein Jordsand; die Speicherfunktion muß jederzeit gewährleistet bleiben;</p> <p>1. Priorität</p> <p>- Fortführung/Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für das Gebiet; die Schutzziele sollen vorrangig durch freiwillige Maßnahmen gesichert werden.</p> <p>Ziel: Erhalt bzw. Verbesserung des o.g. Mosaiks wertvoller Bereiche, jedoch unter weiterhin vollständiger Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion dazu, neben o.g. Erhalt und Pflege u.a.:</p> <p>Für die intensiv genutzten Grünländer im Norden des Speicherbeckens Süd:</p> <p>* Verhinderung der Entwässerung</p> <p>* teilweise extensivere Nutzung</p> <p>* Entwicklung von Feucht- und Naßgrünland</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, den betroffenen Gemeinden, dem Verein Jordsand und dem Deich- und Hauptstielverband Südwesthörn-Bongsiel</p> <p>- „Feuchtgebietsschutz“</p> <p>- Vgl. Erhalt und Pflege des überregional wertvollen Feuchtgebietes (s.o.)</p>
<p>- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Fortsetzung des bestehenden Konzeptes unter vollständiger Gewährleistung der Speicherfunktion</p> <p>Vgl. Erhalt und Pflege des wertvollen Feuchtgebietes (s.o.)</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den Nutzern sowie den ehemaligen Nutzern, dem Deich- und Hauptstielverband (DHSV) und dem Verein Jordsand;</p> <p>- „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“</p> <p>- „Feuchtgebietsschutz“</p> <p>- Vgl. Erhalt und Pflege des überregional wertvollen Feuchtgebietes (s.o.)</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den Nutzern sowie den ehemaligen Nutzern, dem Deich- und Hauptstielverband (DHSV) und dem Verein Jordsand;</p> <p>- „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“</p> <p>- „Feuchtgebietsschutz“</p> <p>- Vgl. Erhalt und Pflege des überregional wertvollen Feuchtgebietes (s.o.)</p>



Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
<p>- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile</p>	<p>- Für die Schilfflächen gilt es, eine bessere Regelung der Schilfmahd zu finden, z.B. zur Entwicklung von unterschiedlich alten Schilfbereichen; 1. Priorität</p> <p>- Erhalt und Pflege der breiten, artenreichen Staudenfluren an der L 191 (vor allem B 1 und B 6); 1. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - Im Flächennutzungsplan Ausweisung der trockenen Staudenflur B 1 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p>
<p>- Verbesserung der Biotopstrukturen und hier vor allem der Grünlandflächen vor oder hinter dem Deich</p> <p>Teilbereiche liegen im ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ (vgl. Karte „Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeption)</p> <p>Eignungsfläche für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems: * Feuchtgrünlandfläche zwischen der L 191 und dem Süderdeich</p>	<p>- <u>Wenn Belange des Küstenschutzes dem nicht entgegenstehen:</u> * Verringerung der Beweidung; 2. Priorität - Wenn einzelbetriebliche Belange dem nicht entgegenstehen können für die Feuchtgrünlandfläche zwischen der L 191 und dem Süderdeich folgende Maßnahmen durchgeführt werden: * Nutzungsextensivierung des Grünlandbereiches, in diesem Zuge evtl.: * Schaffung von Naßwiesen (z.B. Schließen der Grüppeln; 2. Priorität - Nach und nach Austauschen der standortfremden und nicht einheimischen Gehölze am Naturschutzzentrum (Silberpappeln); 2. / 3. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den zuständigen Behörden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen(ALR)“ - „Feuchtgrünlandschutz“ - Im Flächennutzungsplan nachrichtliche Übernahme des NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“.</p>
<p>- Aufwertung der Erholungsnutzung</p>	<p>- Erweiterung des Parkplatzes am Hafen Schlüttsiel unter umweltverträglichen Gesichtspunkten, so unter Vermeidung von Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume, behutsame touristische Entwicklung 1. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde, dem ALR, dem Verein Jordsand und der Kreisverwaltung</p>

Funktionsraum 2: Marschgebiet Hauke-Haien-Koog / Bongsieler Kanal		
Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile Geschützte Flächen nach § 15 a LNatSchG (Vorrangflächen für den Naturschutz nach § 15 LNatSchG) und Flächen für den Aufbau eines Biotopverbundsystems: * Bongsieler Kanal (B 4) * Altarm des Bongsieler Kanals (B 5) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Pflege des Fließgewässers mit seinen feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichtbeständen und Schwimmblattbereichen (vgl. B 4); - Erhalt und evtl. Pflege des Altarmes des Bongsieler Kanals (vgl. B 5); - Erhalt und Pflege der prägenden einheimischen Bäume an den Höfen; - Erhalt und Pflege des Feldgehölzes alle 1. Priorität 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - „Uferrandstreifen“ und „Baumschutz“ - Im Flächennutzungsplan Ausweisung des Bongsieler Kanals (B 4), der feuchten Hochstaudenflur am Bongsieler Kanal und des Altarmes des Bongsieler Kanals (B 5) als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der naturnahen Landschaftsbestandteile (s.o.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Beweidung am Bongsieler Kanal; - Am Bongsieler Kanal, wie teilweise geschehen, wenn möglich, Abzäunung eines evtl. beidseitigen, etwa 5 m breiten, ungenutzten Gewässerrandstreifens <p style="text-align: center;">1. Priorität</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Uferrandstreifen“ und „Baumschutz“
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der kulturhistorischen Denkmäler 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der alten Deiche am Bongsieler Kanal; vor Eingriffen (Veränderungen, Neubebauung) ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen; <p style="text-align: center;">1. Priorität</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, der Gemeinde und dem Archäologischen Landesamt
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wenn einzelbetriebliche Belange dem nicht entgegenstehen:</u> * Extensive Nutzung eines 3 - 5 m breiten Ackerrandes * Nutzungsexstensivierung der Grünlandbereiche * Entwicklung von Feuchtwiesen, bspw. bei der möglichen Ausgleichsfläche nördlich Ackschlott; ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung; <p style="text-align: center;">alle 3. Priorität</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> * „20-jährige Flächenstillegung“ (u.a. von Ackerrandstreifen) * „Amphibienschutz“ - Mögliche Ausgleichsflächenbereiche - Im Flächennutzungsplan Ausweisung der geeigneten Ausgleichsfläche nördlich Ackschlott als potentielle Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Biotopstrukturen Eignungsfläche für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems * Bereich südlich des Bongsieler Kanals mit an grenzendem Feuchtgrünland 	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Beweidung des Deiches südl. des Bongsieler Kanals und des angrenzenden Feuchtgrünlandes; - An den Gräben, wenn möglich, Einrichtung eines evtl. beidseitigen, etwa 2-3 m breiten, ungenutzten oder 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Verbesserung der Biotopstrukturen Naturschutzsiegelungsfäche von örtlicher / lokaler Bedeutung: * Feldgehölz am Bongsteiler Kanal	extensiv genutzten Gewässerrandstreifens; - An den Gräben zeitlich versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; alle 1. Priorität - Am Feldgehölz nach und nach Entfernen nicht einheimischer Baumarten (Silberpappeln); - Am Feldgehölz Entfernen vereinzelter Gehölze zur Förderung der Krautschicht; beide 2. Priorität	(Staatliches Umweltamt Schleswig) - „Uferandstreifen“ - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - Im Flächennutzungsplan Ausweisung des Feldgehölzes am Bongsteiler Kanal als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für einen örtlichen Biotopverbund bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen	- Weiteres Anpflanzen von Einzelbäumen an den Höfen und Güllebehältern; - An den Wegen Anpflanzen von Baumreihen; - Neuanlage von Kleingewässern; - Schaffung von Sukzessionsflächen durch Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Flächen, soweit es aus betriebswirtschaftlichen Gründen möglich ist (vgl. auch oben); 2./ 3. Priorität	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „20-jährige Flächenstilllegung“ (u.a. von Ackerrandstreifen)

Funktionsraum 3: Westlicher Bereich des Ockholmer Kooges

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile Eignungsraum für Erholung	- Erhalt und Pflege der naturnahen Gehölzreihen (vgl. vor allem B 9); - Erhalt und Pflege der Ruderalflur am Neuen Wege (vgl. B 13); - Erhalt der extensiven Pflege der Staudenflur an der L 6 (vgl. B 10); - Erhalt und Pflege der Kleingewässer; alle 1. Priorität	Nur in Abstimmung mit der Gemeinde, den Landeigentümern und Nutzern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - Im Flächennutzungsplan Ausweisung der Ruderalflur und der Staudenflur als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
<p>- Erhalt der kulturhistorischen Denkmäler</p>	<p>- Erhalt der Wärfen; vor Eingriffen (Veränderungen, Neubebauung) ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen; 1. Priorität</p>	<p>- Wenn einzelbetriebliche Belange dem nicht entgegenstehen: * Extensive Nutzung eines 3 - 5 m breiten Ackerrandes; 3. Priorität * Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche; in diesem Zuge evtl.: ** Entwicklung von extensiven Feucht- und Naßwiesen (feuchtes Marschengrünland); ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung; 3. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, der Gemeinde und dem Archäologischen Landesamt</p>
<p>- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft</p>	<p>- Wenn einzelbetriebliche Belange dem nicht entgegenstehen: * Extensive Nutzung eines 3 - 5 m breiten Ackerrandes; 3. Priorität * Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche; in diesem Zuge evtl.: ** Entwicklung von extensiven Feucht- und Naßwiesen (feuchtes Marschengrünland); ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung; 3. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „20-jährige Flächenstilllegung“ (u.a. von Ackerrandstreifen) - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „Amphibienschutz“</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und mit den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - „Uferrandstreifen“</p>
<p>- Verbesserung der Biotopstrukturen</p>	<p>- Wenn möglich, breiteres Abzäunen am Fuß der Gehölzreihen; - Je nach Einzelfall, verbessernde Maßnahmen an Kleingewässern, wie z. B.: Abzäunung und Anbringen einer Weidepumpe, Entschlammern, Anpflanzen von Ufergehölzen; - An den Gräben, wenn möglich, Einrichtung eines evtl. beidseitigen, etwa 2-3 m breiten, ungenutzten oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifens; - An den Gräben zeitlich versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; alle 1.- 2. Priorität</p>	<p>- Wenn einzelbetriebliche Belange dem nicht entgegenstehen: - Entwicklung von verschiedenen wertvollen Feucht und Naßwiesen (feuchtes Marschengrünland) durch: * Extensivierung und/oder Vernässung (vgl. auch oben aufgeführte Maßnahmen); ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung; alle 2./3. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „Wiesenvogelschutz“ - „Feuchtgebietsschutz“</p>
<p>- Entwicklung von Feucht- und Naßgrünland</p>	<p>- Wenn einzelbetriebliche Belange dem nicht entgegenstehen: - Entwicklung von verschiedenen wertvollen Feucht und Naßwiesen (feuchtes Marschengrünland) durch: * Extensivierung und/oder Vernässung (vgl. auch oben aufgeführte Maßnahmen); ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung; alle 2./3. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „Wiesenvogelschutz“ - „Feuchtgebietsschutz“</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „Wiesenvogelschutz“ - „Feuchtgebietsschutz“</p>



Maßnahmen		Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
Ziele - Aufwertung des Landschaftsbildes Eignungsraum für Erholung	Vereinzelte bessere Eingrünung von Gebäuden, landwirtschaftlichen Höfen, hierzu zählen auch die zu den Betrieben gehörenden Güllebehälter; - Anpflanzen einer Allee oder Gehölzreihe an der L 191 zwischen Großegaarde und Kirchwart und vereinzelte an der K 72; - Schaffung von Sukzessionsflächen durch Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Flächen, soweit es aus betriebswirtschaftlichen Gründen möglich ist; - Neuanlage von Kleingewässern, Einzelbäumen, Baumgruppen und Gehölzreihen; alles 2./ 3. Priorität	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „20-jährige Flächensütlung“ (u.a. von Ackerrandstreifen) - Nur in Abstimmung mit der Gemeinde
Eignungsraum für Erholung - Unterstützung der Erholungsnutzung Eignungsraum für Erholung	- Erhaltung des Wander- und Wegenetzes, wenn notwendig Ergänzung; - Aufstellen von Ruhebänken; alles 2./ 3. Priorität	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde

Maßnahmen		Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
Funktionsraum 4: Östlicher Bereich des Ockholmer Kooges		
Ziele - Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile Geschützte Flächen nach § 15 a LNatSchG (Vorrangfläche für den Naturschutz nach § 15 LNatSchG) und Naturschutzzeignungsfläche von örtlicher / lokaler Bedeutung: * Abgrabung mit Schilfröhricht (B 12) Eignungsraum für Erholung - Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft Teilbereiche sind Eignungsflächen für Extensivierungsmaßnahmen	- Erhalt und Pflege der ebenerdigen Gehölzreihen; - Erhalt und extensive Pflege der unbefestigten Wege und seiner Säume; - Erhalt und extensive Pflege der Staudenflur B 10; - Erhalt der extensiven Grünländer; - Erhalt und evtl. Pflege des Schilfröhrichtes bei B 12; alle 1. Priorität - Wenn einzelbetriebliche Belange dem nicht entgegenstehen: * Extensive Nutzung eines 3 - 5 m breiten Ackerrandes * Nutzungsexensivierung der Grünlandbereiche, in diesem Zuge evtl.:	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - Im Flächennutzungsplan Ausweisung der Abgrabung mit Schilfröhricht (B 12) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „20-jährige Flächensütlung“ (u.a. von Ackerrandstreifen) * „Amphibienschutz“ * „Wiesenvogelschutz“



Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
<p>Eignungsraum für Erholung</p>	<p>** Entwicklung von extensiven Feucht- und Naßwiesen insb. im nordöstlichen Bereich des Raumes (feuchtes Marschengrünland); ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung; alles 3. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - „Uferandstreifen“</p>
<p>- Verbesserung der Biotopstrukturen</p>	<p>- Weiteres Eingrünen der Höfe und Güllebehälter; - Wenn möglich, Abzäunung eines breiteren Saumes auf beiden Seiten der Gehölzreihen; - Schaffen von mehreren, kleineren offenen Wasserflächen an der Abgrabung B 12; - Je nach Einzelfall, verbessernde Maßnahmen an Kleingewässern, wie z. B.: Abzäunung und Anbringen einer Weidepumpe, Entschlammern, Anpflanzen von Ufergehölzen; - An den Gräben, wenn möglich, Einrichtung eines evtl. beidseitigen, etwa 2-3 m breiten, ungenutzten oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifens; - An den Gräben zeitlich versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; alle 1. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: * „Wiesenvogelschutz“ - „Feuchtgebietsschutz“</p>
<p>- Entwicklung von feuchtem Marschengrünland</p> <p>Teilbereiche sind Eignungsflächen für Extensivierungsmaßnahmen</p>	<p>- Soweit möglich Entwicklung von verschiedenen wertvollen Feucht- und Naßwiesen durch: * Extensivierung und/oder Vernässung (vgl. auch oben aufgeführte Maßnahmen); - Soweit möglich, Schaffung von Großseggen- und Bin senbereichen durch weitere Vernässung; ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung; alle 2./3. Priorität</p>	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig)</p>
<p>- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen für einen örtlichen Biotopverbund bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen</p> <p>- Bei Nutzungsänderung Prüfung des Sanierungsbedarfes der Altlagerung</p>	<p>- Neuanlage von Kleingewässern und Sukzessionsflächen; beide 3. Priorität</p> <p>- Nur bei Nutzungsänderung oder wenn sich eine Gefährdung zeigt (z. B. „Öffilm“) sollte der Sanierungsbedarf der Altlagerung am Altendeich (am Fischteich) geprüft werden; 2./3. Priorität</p>	<p>Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde</p>



Funktionsraum 5: Südlicher Bereich des Ockholmer Kooges		
Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
<p>- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile</p> <p>Teilbereiche am Süderdeich liegen im bereits ausgewiesenen NSG (vgl. B 3) und sind Flächen für den Aufbau eines Biotopverbundsystems (vgl. B 3 und B 7) (Vorrangflächen für den Naturschutz nach § 15 LNatSchG)</p> <p>Geschützte Flächen nach § 15 a LNatSchG (Vorrangflächen für den Naturschutz nach § 15 LNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Schilfbestand am Süderdeich * Abgrabungsgewässer „Ackschlott“ (vgl. B 7) * Wehle B 14, B 16 und B 17 * Schilfsumpf (vgl. B 15) <p>Naturschutzzeignungsflächen von örtlicher / lokaler Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Süderdeich * Wehle B 14 und B 16 <p>Eignungsraum für Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der kulturhistorischen Denkmäler <p>Eignungsräume für die Ausweisung als Naturdenkmäler:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Wehlen B 14 und B 16 <p>- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft</p> <p>Eignungsflächen für Extensivierungsmaßnahmen</p> <p>Eignungsraum für Erholung</p>	<p>- Erhalt der unbefestigten Wege und extensive Pflege der Wegräume;</p> <p>- Erhalt und Pflege der alten Baumbestände;</p> <p>- Erhalt und Pflege der ebenerdigen Gehölzreihen;</p> <p>- Erhalt und Pflege des Feldgehölzes B 8;</p> <p>- Erhalt und Pflege des Abgrabungsgewässers (vgl. B 7);</p> <p>- Erhalt und Pflege der feuchten Staudenflur am Stubbsweg / Süderdeich;</p> <p>- Erhalt des extensiv genutzten Grünlandes, vor allem auch B 3;</p> <p>- Erhalt der Grünlandbrache am Stubbsweg / Süderdeich;</p> <p>- Erhalt und Pflege der Wehlen B 14, B 16 und B 17;</p>	<p>Umsetzung/ Förderprogramme („...“)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm Z„AL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig) - „Baumschutz“ - „Feuchtgebietsschutz“ - Im Flächennutzungsplan Ausweisung des Gewässers B 7, des Feldgehölzes B 8, der frischen Staudenfluren am Süderdeich, des Schilfbestandes am Süderdeich, der Wehle B 17, der Grünlandbrache am Süderdeich sowie des Schilfsumpfes B 15 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Nach der Ausweisung als Naturdenkmäler entsprechende nachrichtliche Übernahme der geplanten Wehlen B 14 und B 16 in den Flächennutzungsplan Im Flächennutzungsplan nachrichtliche Übernahme des NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“. <p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, der Gemeinde und dem Archäologischen Landesamt</p> <p>- Nach der Ausweisung als Naturdenkmäler entsprechende nachrichtliche Übernahme der geplanten Wehlen B 14 und B 16 in den Flächennutzungsplan</p> <p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern</p> <p>- Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * „20-jährige Flächenstilllegung“ (u.a. von Ackerrandstreifen) * „Amphibienschutz“ <p>- Mögliche Ausgleichsflächenbereiche</p>

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme (,...)
<p>- Entwicklung von feuchtem Marschengrünland</p> <p>Teilbereiche sind Eignungsflächen für Extensivierungsmaßnahmen</p>	<p>(feuchtes Marschengrünland); ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung;</p> <p>- Soweit möglich Entwicklung von verschiedenen wertvollen Feucht- und Naßwiesen im Extensivierungsraum am Süderdeich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Extensivierung und/oder Vernässung (vgl. auch oben aufgeführte Maßnahmen); <p>ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung;</p> <p>2. Priorität</p>	<p>- Im FNP Ausweisung der möglichen Ausgleichsflächenbereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden</p> <p>- Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutz beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * „Wiesenvogelschutz“ - Mögliche Ausgleichsflächenbereiche - Im FNP Ausweisung der möglichen Ausgleichsflächenbereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<p>- Verbesserung der Biotopstrukturen</p> <p>Naturschutzsicherungsflächen von örtlicher / lokaler Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Süderdeich * Wehlen B 14 und B 16 	<p>- Weiteres Eingrün der Höfe und Güllebehalter;</p> <p>- Wenn möglich, Abzäunung eines breiteren Saumes auf beiden Seiten des Gehölzreihen;</p> <p>- Je nach Einzelfall, verbessernde Maßnahmen an Kleingewässern, wie z. B.: Abzäunung und Anbringen einer Weidepumpe, Entschlammern, Anpflanzen von Ufergehölzen;</p> <p>- An der Wehle B 14 Uferbereiche weiter Abzäunen;</p> <p>- Wenn Belange des Küstenschutz dem nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Verringerung der Beweidung im Vorland; - An den Gräben, wenn möglich, Einrichtung eines evtl. beidseitigen, etwa 2-3 m breiten, ungenutzten oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifens; - An den Gräben zeitlich versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; alle 1. Priorität 	<p>- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern</p> <p>- „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“</p> <p>- Uferstrandstreifen“</p> <p>- „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig)</p>
<p>- Behutsame bauliche Entwicklung in bevorzugten Bereichen</p>	<p>- Behutsame Siedlungserweiterung bzw. Baugebietsausweisung: z.B. ist am Süderdeichsweg eine weitere Bebauung geplant (B-Plan Nr. 3); bei weiterem Wohnbauflächenbedarf bieten sich Bereiche im Umfeld der neuen Baugebiete am Süderdeichsweg an, wertvolle Biotope sind hier nicht vorhanden; insgesamt sollte eine Bebauung nur dem Bedarf entsprechend erfolgen; anzustreben ist eine nicht volle Lücken- bzw. Freiflächenbebauung</p>	<p>Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Flächennutzungsplan Ausweisung der Ausgleichsfläche am Süderdeichsweg zum B-Plan Nr. 3 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Aufwertung des Landschaftsbildes	- Förderung gründerischer Festsetzungen in neuen Baugebietsausweisungen (Bebauungsplänen); beides 2./ 3. Priorität	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde
Eignungsraum für Erholung	- Weitere Eingrünung landwirtschaftlicher Höfe; hierzu zählen auch die zu den Betrieben gehörenden Güllebehälter; - Anpflanzen einer Allee oder Baumreihe an der L 191 zwischen Großegaarde und Kirchwardt; - Eingrünen der Umformerstationen der Windkraftanlagen; alles 2./ 3. Priorität	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig)
- Anreicherung des Raumes mit weiteren natürlichen Landschaftsbestandteilen für einen örtlichen Biotopverbund bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen	- Neuanlage von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Gehölzreihen und Kleingewässern; 3. Priorität	Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde
- Bei Nutzungsänderung Prüfung des Sanierungsbedarfes der Altablagerung	- Nur bei Nutzungsänderung oder wenn sich eine Gefährdung zeigt (z. B. „Ölfilm“), sollte der Sanierungsbedarf der Altablagerung an der Wehle B 16 (am Fischteich) geprüft werden; - Erhaltung des Wander- und Wegenetzes, wenn notwendig Ergänzung; - Aufstellen von Ruhebänken; alles 2./ 3. Priorität	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde
- Unterstützung der Erholungsnutzung		
Eignungsraum für Erholung		

Funktionsraum 6: Siedlungsbereiche Nordwardt, Fedderswardt, Kleinegaarde, Großegaarde und Kirchwardt		
Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der alten Bäume (vgl. B 11); - Erhalt und Pflege der Gehölzreihen; - Erhalt und Pflege der Kleingewässer; alle 1. Priorität	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde, den Landeigentümern und Nutzern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen“ - „Baumschutz“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig)



Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der kulturhistorischen Denkmäler - Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft - Verbesserung der Biotopstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Warften; vor Eingriffen (Veränderungen, Neubebauung) ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen; 1. Priorität - <u>Wenn einzelbetriebliche Belange dem nicht entgegenstehen:</u> <ul style="list-style-type: none"> * Nutzungsexpensivierung der Grünlandbereiche; ansonsten Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung; 3. Priorität - Je nach Bedarf Entschlammern der Kleingewässer; - Wenn möglich, breiteres Abzäunen am Fuß der Gehölzreihen; - An den Gräben, wenn möglich, Einrichtung eines evtl. beidseitigen, etwa 2-3 m breiten, ungenutzten oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifens; - An den Gräben zeitlich versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; alle 1. Priorität 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, der Gemeinde und dem Archäologischen Landesamt - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beantragen, an folgenden Verträgen teilzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> * „Amphibienschutz“ - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und mit den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALR)“ - „Biotopgestaltende Maßnahmen nach dem Programm ZAL“ (Staatliches Umweltamt Schleswig)
<ul style="list-style-type: none"> - Behutsame bauliche Entwicklung in bevorzugten Bereichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Behutsame Siedlungserweiterung bzw. Baugebietsausweisung: z.B. ist am Süderdeichsweg eine weitere Bebauung geplant (B-Plan Nr. 3); bei weiterem Wohnbauflächenbedarf bieten sich Bereiche im Umfeld der neuen Baugebiete am Süderdeichsweg an (vgl. Raum 5); auch gewerblich genutzt werden könnten Flächen südlich der L 191 zwischen der Tankstelle und der Bebauung um die Kirchwarft; in diesem Fall wären keine wertvollen Bereiche betroffen; insgesamt sollte eine Bebauung dem Bedarf entsprechend erfolgen; anzustreben ist eine nicht volle Lücken- bzw. Freiflächenbebauung. - Förderung gründerischer Festsetzungen in neuen Baugebietsausweisungen; beides 2. / 3. Priorität - Errichten einer Ampelanlage in Ockholm; - Innerörtliche Verkehrsberuhigung (u.a. Tempo 30, Verengung der Fahrbahn usw.) insbes. im Bereich von Gro- ßgaarde und Kirchwarft; beides 1. Priorität 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde - Im Flächennutzungsplan Ausweisung der Ausgleichsflächen am Spritzenhausweg zum B-Plan Nr. 3 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Im Flächennutzungsplan Darstellung der potentiellen Baugebietserweiterungsflächen als Wohnbau- bzw. Mischgebietsflächen
<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Verkehrssicherheit 		<ul style="list-style-type: none"> - Nur in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde

<p>- Aufwertung des Ort- und Landschaftsbildes</p>	<p>- Bessere Durchgrünung der Straßenflächen etc. durch: * Straßenbäume oder kleineres Straßengrün * Fassadenbegrünung * Anlage von Spielwiesen * Anlage von Streuobstwiesen; - Entsiegelung nicht mehr benötigter Bereiche; - Anpflanzen einer Allee oder Baumreihe an der L 191 insbes. zwischen Großegaarde und Kirchwardt; - Eingrünung einiger landwirtschaftlicher Höfe, z.B. auf der Nordwardt; hierzu zählen auch die zu den Betrieben gehörenden Güllebehälter; alles 2./ 3. Priorität</p>	<p>Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde</p>
--	---	---

Zusammenfassende Betrachtung

Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung für die einzelnen Funktionsräume ist der oben aufgeführten Tabelle zu entnehmen. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte hieraus zusammenfassend dargestellt.

Als erneut wichtig zu erwähnen scheint der Hinweis auf die Freiwilligkeit hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen. Zumindest zu berücksichtigen sind die Ziele und Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege jedoch bei der weiteren Bauleitplanung und bei Planungen anderer Behörden in der Gemeinde Ockholm.

Den für das Gemeindegebiet wertvollsten Bereich stellt das umfangreiche Feuchtgebiet im Speicherbecken Süd, einschließlich Mittelbecken (vgl. B 2) dar. Es befinden sich hier relativ großflächige, naturnahe Wasserflächen samt zugehöriger Verlandungszonen (Schilfröhricht) und Naß- bzw. Feuchtgrünlandbereiche. Insbesondere für den Vogelschutz (45 Brutvogelarten!, VEREIN JORD-SAND 1995) ist dieses nahe zum Nationalpark Wattenmeer gelegene Gebiet von Bedeutung. Im Vordergrund steht demzufolge hier der Erhalt der bestehenden wertvollen Bereiche und die Fortführung bzw. Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes. Das Speicherbecken erfüllt im übrigen die Auswahlkriterien des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ist als solches gemeldet und wird zur Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet (SPA) vorgeschlagen. Das Gebiet eignet sich von daher zum Aufbau des europaweiten Netzes Natura 2000. Obwohl das Speicherbecken die fachlichen Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt, ist es vorrangig vorgesehen, die Schutzziele, die insbesondere den Vogelschutz betreffen, durch freiwillige Vereinbarungen zu sichern. Entsprechende Vereinbarungen können jedoch nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß wie bisher die Hochwasserschutzfunktion des Speicherbeckens uneingeschränkt bestehen bleibt. Bei dieser Vorgehensweise ist die Unterstützung und die Mitarbeit der Nutzer und Landeigentümer (DHSV u.a.) in Zusammenarbeit mit dem Verein Jordsand wünschenswert und wichtig. Im Rahmen einer extensiven Bewirtschaftung sollten die naturnahen Feuchtbereiche erhalten werden, wobei die vorhandenen, naturnahen Schilfbereiche die Basis darstellen. Hier kann zudem noch durch eine abgestimmte Regelung der Schilfmahd eine weitere Verbesserung der Schilfbestände erreicht werden. Noch vorkommende, intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen könnten in das Konzept mit einbezogen und zu extensivem Feucht- und Naßgrünland entwickelt werden.

Ein weiterer wichtiger Naturschutzbereich ist im NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“ zu sehen. Eine mögliche Maßnahme wäre im Bereich der Salzwiesen im Deichvorland die Verringerung der Beweidung. Jegliche Maßnahmen in diesem Gebiet sind nur in Zusammenarbeit mit übergeordneten Behörden und den Nutzern sowie den Naturschutzverbänden vor Ort durchzuführen. Dieser Bereich ist nachrichtlich als NSG in einem Flächennutzungsplan darzustellen.

Die bestehenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 15 LNatSchG im Gemeindegebiet von Ockholm, deren Verfügbarkeit für den Naturschutz aufgrund der gesetzlichen Regelungen gesichert ist, wie z.B. das Feuchtgebiet im Speicherbecken Süd (B 2) oder die Schilfbestände am Bongsieler Kanal oder am Neuen Wege im Osten der Gemeinde, stellen ebenso äußerst wertvolle und wichtige Maßnahmenbereiche in der Gemeinde dar.

Zudem wird empfohlen, die Wehlen am Süderdeich (B 14 und B 16) als Naturdenkmal auszuweisen, was eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan zur Folge hätte. Die Gemeinde kann die o.g. Schilf- und Feuchtbereiche darüber hinaus auch im Flächennutzungsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausweisen und somit diese Gebiete als schützenswert erklären, wodurch negative Beeinträchtigungen dieser Räume durch zukünftige Planungen ausgeschlossen werden.

Einige der oben genannten Feuchtbereiche und Fließgewässer sind zudem aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz wertvolle Bestandteile eines regionalen Biotopverbundsystems. So können diese für den Naturschutz gesicherten Biotope als Flächen für den Aufbau eines überörtlichen/ regionalen Biotopverbundsystems gekennzeichnet werden (Alter Bongsieler Kanal, Altarm, Ackschlott).

Grundsätzlich wären darüber hinaus die Bereiche südlich des Bongsieler Kanals mit dem angrenzenden Feuchtgrünlandflächen (Funktionsraum 2) und das Feuchtgrünland zwischen der L 191 und dem Süderdeich für einen Biotopverbund geeignet. Dementsprechend sind diese Räume mittels offener Schraffur als Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems gekennzeichnet, da eine Umsetzungsmöglichkeit derzeit gegenüber den oben genannten Bereichen noch nicht besteht und hier ein Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen besteht. Sollte sich die Möglichkeit einer freiwilligen Durchführung von Maßnahmen ergeben, z.B. die Extensivierung der Grünlandflächen, bieten sie sich hier besonders an.

Eher Naturschutzzeignungsflächen von örtlicher bzw. lokaler Bedeutung sind das Feldgehölz am Bongsieler Kanal, der Süderdeich, das Feldgehölz am Süderdeich (vgl. B 8), der Schilfsumpf (vgl. B 15), die Abgrabung mit Schilfröhricht (vgl. B 12) sowie die Ruderalflur am Neuen Wege (vgl. B 13). Auch hier gilt vordringlich das Ziel des Erhalts und der extensiven Pflege, soweit es notwendig ist und der Verbesserung der Lebensraumqualität dient, wie z.B. die Verringerung der Beweidung auf dem Süderdeich oder eine Mahd der Ruderalfläche.

Auf den übrigen Flächen im Gemeindegebiet steht die Beibehaltung der kulturhistorisch gewachsenen landwirtschaftlichen Nutzung, daß heißt der Vorrang der Landwirtschaft im Vordergrund. Hierdurch ergibt sich ein harmonisches Nebeneinander von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen und von bedeutenden Naturschutzbereichen (s.o.).

Im Umfeld von Ockholm, vor allem im Norden, Süden und Osten (Funktionsraum 4), stehen Anreicherungen von naturnahen Landschaftsbestandteilen und Verbesserungen bestehender Strukturen bei Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen im Vordergrund. Durch Einrichten eines Uferstreifens an den Gräben können neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Eine Verbesserung der Biotopqualität am Bongsieler Kanal kann auch durch eine extensivere Beweidung der Ufer erzielt werden, außerdem verhindert ein Abzäunen der Ufer die Erosion. Durch die Neuanlage von Kleingewässern, Einzelbäumen oder Gehölzreihen können insgesamt ebenso weitere neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Maßnahmen an den gesetzlich geschützten Kleingewässern, wie das Anbringen von Weidepumpen und die Abzäunung der entsprechenden Bereiche, die Entschlammung und die Ver-

minderung der Beschattung bei manchen Gewässern, können zudem diesbezüglich wichtige Lebensraumverbesserungen nach sich ziehen.

In der Gemeinde kommen des weiteren einige Bereiche vor, die sich für Extensivierungsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung eignen würden. Hierfür in Frage kommen könnten zum einen Flächen an der nordöstlichen Gemeindegebietsgrenze (Raum 4), da diese standörtlich gesehen, einen eher niederungsräumlichen Charakter aufweisen. Zum anderen bieten sich hierfür Flächen im südlichen Teil der Gemeinde am Süderdeich an (Raum 5). In diesem Bereich sind bereits z.T. Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt worden, so daß hier an ähnliche Bereiche angeschlossen werden kann. Am Süderdeich und südlich hiervon (NSG „Nordfriesisches Wattenmeer“) befinden sich darüber hinaus ebenfalls schon wertvolle Naturschutzflächen. Von daher würde sich der letztere Bereich auch für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bspw. für eingriffserhebliche Vorhaben der Gemeinde, eignen (Stichwort: „Ökokontoregelung“, s.o.). Hierfür in Frage kommen könnte auch die bislang intensiver genutzte Grünlandfläche nördlich des Abgrabungsgewässers Ackschlott, welche ebenfalls an bereits bedeutendere Bereiche anschließt (z.B. Speicherbecken). Aus diesem Grunde werden letztere Flächen zudem als geeignete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Von positiver Wirkung ist die harmonische Einbindung der Wohnbebauung in die Landschaft durch Eingrünung des östlichen Bereiches der neuen Baugebiete (z.B. B-Plan Nr. 1). Für die Wohnbevölkerung wäre der Erhalt bzw. die Fortführung der Durchgrünung des Dorfbereiches von Ockholm sinnvoll. Als diesbezüglich geeignet erweist sich die Förderung von Baumpflanzungen (Einzelbäume, Baumgruppen), eine Fassadenbegrünung, die Anlage von Obstwiesen und von traditionellen Bauerngärten. Nach der Ausweisung des Baugebietes am Süderdeichsweg (B-Plan Nr. 3) bieten sich bei weiterem Bauflächenbedarf die Bereiche im Umfeld der neuen Baugebiete am Süderdeichsweg und an der L 191 östlich der Tankstelle an. Anzustreben ist eine nicht volle Lücken- bzw. Freiflächenbebauung (vgl. Kap. 6).

Baumpflanzungen entlang der L 191 und in Teilbereichen der K 72 bzw. auch an der L 11 („Bäderstraße“) sind zur Landschaftsbildgestaltung sinnreich. Eine weitere, das Landschaftsbild aufwertende Maßnahme ist die Eingrünung einiger landwirtschaftlicher Höfe und Güllebehälter, z.B. auf der Nordwarft, zur harmonischen Eingliederung derselben in die offene Landschaft.

Für eine Verbesserung der Erholungsnutzung bietet sich die Aufstellung weiterer Ruhebänke an den häufig benutzten Fuß- und Radwanderwegen an. An geeigneter, d.h. mit den Belangen von Natur und Landschaft abgestimmter Stelle, ist zudem die Erweiterung des Parkplatzes am Hafen Schlüttsiel anzustreben.

Hinsichtlich der Ablehnung einer Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wird auf die zusammenfassende Darstellung zu Kap. 5.5 (S. 22) verwiesen.

5.7. Förderungsmöglichkeiten zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen

Für die Durchführung der in den Tabellen beschriebenen Maßnahmen ist das Einverständnis und das Interesse des Landeigentümers eine Voraussetzung. Es wäre zu wünschen, daß die Landeigentümer in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die für ihre Flächen vorgeschlagenen

Maßnahmen prüfen und sich ggfs. über Umsetzungsmöglichkeiten informieren. Für die Vielzahl der Maßnahmen ist es wichtig zu wissen, daß eine Unterstützung über öffentliche Förderungsmaßnahmen beantragt werden kann.

Darüber hinaus hat jeder Einwohner der Gemeinde Ockholm die Möglichkeit, in seinem eigenen Umfeld aktiv zu werden. Möglichkeiten, die Umwelt zu schonen und die Belange von Natur und Landschaft zu unterstützen, bieten sich z.B. durch:

- die sparsame Verwendung von Trinkwasser
- Abfallvermeidung
- Energiesparmaßnahmen
- Anwendung ökologischer Bauweisen
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Anlage eines Komposthaufens im Garten
- Verzicht auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln
- Verzicht auf die Verwendung von Torf und Torfprodukten
- Bereitstellung von Nisthilfen für Vögel
- Verzicht auf die Verwendung von Nadelhölzern
- Anpflanzung von Obstbäumen (möglichst Hochstämme)
- Regenwassernutzung für Gartenbewässerung
- Anlage von naturnah und vielgestaltig aufgebauten Gartenteichen
- Anlage von naturnah und vielgestaltig aufgebauten Gartenbereichen
- Begrenzung von versiegelten Flächen usw.

Die in den Tabellen dargestellten Maßnahmen sind oft mit Kosten verbunden. Die folgende Tabelle 12 gibt einen Überblick, welche Fördermöglichkeiten es für deren Umsetzung gibt.

Tab. 12 Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der landschaftsplanerischen Maßnahmen

Vorhaben/ Maßnahme	Ansprechpartner	Empfänger	Hinweise
Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	Staatliches Umweltamt SL Umweltministerium SH		Für die Bauausführung Förderung von max. 80 %
Extensivierung („Biotopprogramme in Agrarbereich“)	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, Landesamt für Natur und Umwelt, Staatliches Umweltamt Schleswig	Landwirtschaftliche Betriebe	Grünlandprogramme, Obstwiesenprogramm, Programme für Äcker, Uferstrandstreifenprogramm
Biotope gestaltende Maßnahmen in Extensivierungsfleichen	Landesamt für Umwelt und Natur, Landgesellschaft	Landwirtschaftliche Betriebe	Gefördert werden biotopgestaltende Maßnahmen im Zusammenhang mit „Biotopprogrammen im Agrarbereich“, Abstimmung mit ALR und UNB
Gründerwerb für Naturschutz, langfristige Anpachtung	Stiftung Naturschutz SH, Landgesellschaft	Grundbesitzer	Abstimmung mit Landesamt für Natur und Umwelt notwendig
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und Wiedervernässung von Niedermooren	Staatliches Umweltamt	Landwirtschaftliche Betriebe	Vgl. Amtsblatt Schleswig-Holstein 1999 S. 338
Renaturierung - naturnaher Ausbau von Fließgewässern	ALR Umweltministerium SH	Wasser- und Bodenverbände, Kommunen mit entsprechenden Aufgaben	Förderung im Rahmen des Programmes „Arbeit und Umwelt“, meist 70 % bis max. 90 %, vgl. Bekanntmachung des Umweltmin. vom 21.6.1991 - XI 400a/5241
Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft	Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg bzw. Bezirksförsterei NF in Winnert Forstamt Nordfriesland	Forstbesitzer, Grundeigentümer	Erstaufforstung, Umbau nicht standortgerechter Bestände, Naturverjüngung, Schutzpflanzung, Feldgehölzreanulation, Wiederaufforstung, Nachbesserungen und Sicherung o.g. Maßnahmen
Dorferneuerung	Kreis, Land (ALR), Landgesellschaft	Gemeinde, Teilnehmergemeinschaft, Personen	Vgl. Richtlinien zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung in SH und Bekanntmachung MELFF 25.8.1995-VIII 321a-5469.1)
Flurberreinigung	ALR	Teilnehmergemeinschaft	Bis zu 100 % Förderung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (Entwurf, Bauleitung): Gründerwerb; Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung wertvoller Bereiche; Bepflanzungen; Anlage von Wasserflächen; vgl. Bekanntmachung MELFF 5.9.1991 - VIII 350 b-5431.0)
Förderung von Natur- und Umweltschutzverbänden	Umweltministerium SH	Verbände, Zweckverbände, Genossenschaften, Gesellschaften, Stiftungen	Förderhöhe i.d.R. 85 % (max. 100 %) für: Gebietsbetreuung, Beratungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten, AB-Maßnahmen, biol. Grundlagenemittlungen, Maßnahmen mit ökopedagogischer Zielsetzung, vgl. Bekanntmachung MNUL 19.7.1991 - XI 220a
Integrierte Schutzkonzepte	Jeweilige Bewilligungsbehörde des Kreises	natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	Umfassende Projekte, die natürliche Lebensgrundlagen bewahren, Nutzungskonflikte entschärfen, Umweltbewußtsein und umweltbezogene Aktivitäten fördern, vgl. Bekanntmachung MNUL 8.10.1991 - XI 220 a)
Umweltrelevante Demonstrationsvorhaben	Umweltbundesamt Berlin		Projekte mit folgenden Inhalten: Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung, Energieeinsparung, Luftreinhaltung, Abwasserreinigung, Bodenschutz
Erstellung einer Kompostierungsanlage	Umweltministerium SH		Gesamtausgaben müssen DM 50.000 übersteigen
Altlastensanierung		Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände	Gesamtausgaben müssen DM 500.000 übersteigen, vgl. Bekanntmachung MNUL 15.4.1992 - XI 520
Regenrückhaltebecken	ALR, Kreis als untere Wasserbehörde	Gemeinde, Zweckverband, Wasser- und Bodenverbände	Gefördert wird die naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und von Sedimentationsbecken, vgl. Bekanntmachung MNUL 18.12.1989 - XI 400a/5241 und Änderung 30.3.1992 - XI 400a/5241
Gewässersanierung	ALR	Land, Gemeinde, Verbände, Selbstorganisationen	Umfaßt nur Projekte, die vom Umweltministerium unterstützt werden., vgl. Bekanntmachung MNUL 14.2.1990 - XI 400a/5200.342